

Titel:

Keine urheberrechtliche Auskunftspflicht und Vergütungspflicht bei Vertrieb an Geschäftskunden

Normenkette:

UrhG § 54 ff., § 102

GG Art. 12 Abs. 1

BGB § 195, § 214

Leitsätze:

1. Zur urheberrechtlichen Auskunftspflicht für einen Distributor, der keine Geräte an Privatkunden, sondern nur an Geschäftskunden vertreibt. (Rn. 28 – 48) (redaktioneller Leitsatz)

2. Die Festsetzung einer Vergütung für Geräte in einem Gesamtvertrag kann insbesondere dann einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Angemessenheit dieser Vergütung bieten, wenn die Verträge zwischen den Parteien oder unter Beteiligung einer der Parteien geschlossen worden sind. (Rn. 41 – 45) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Leistungen, Marke, Nachweis, Auskunft, Telekommunikation, Leasing, Urheberrecht, Feststellung, Zahlung, Kostenentscheidung, Verwertungsgesellschaft, Auskunftspflicht, Nutzung, Ausland, Bundesrepublik Deutschland, juristische Personen, eigene Zwecke

Rechtsmittelinstanz:

BGH Karlsruhe, Beschluss vom 23.03.2023 – I ZR 139/22

Fundstelle:

GRUR-RS 2022, 47761

Tenor

1. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Tablets zu erteilen, anzugeben, welche dieser Tablets jeweils nachweislich von gewerblichen Endabnehmern erworben wurden, sowie im Falle des Bezuges in der Bundesrepublik Deutschland als Händler die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

„Gewerbliche Endabnehmer“ im Sinne dieses Antrags sind Behörden, gewerbliche Endabnehmer und Endabnehmer, die Tablets aus Projektgeschäften erwerben, wie folgt:

- Behörden im Sinne dieses Antrags sind Behörden im Sinne von § 1 Abs. 4 VwVfG und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Tablets für eigene Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen. Dieser Erwerbszweck muss nicht nachgewiesen werden und wird vermutet. Die Klägerin ist berechtigt, diese Vermutung zu widerlegen.
- Gewerbliche Endabnehmer im Sinne dieses Antrags sind

a) juristische Personen des privaten Rechts und rechtsfähige Personengesellschaften im Sinne von § 14 Abs. 2 BGB sowie

b) natürliche Personen, die Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG sind, denen durch das Bundeszentralamt für Steuern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (nachfolgend USt-ID) erteilt wurde

und die Tablets für eigene unternehmensbezogene Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen.

Als gewerbliche Endabnehmer gelten auch Konzernunternehmen, die Tablets für andere Unternehmen des Konzerns zentral erwerben sowie Unternehmen, die Tablets Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlassen.

- Als Projektgeschäft im Sinne dieses Antrags gilt jede Veräußerung von Tablets durch einen Importeur oder Hersteller an einen Händler, wenn diese Tablets durch diesen oder einen weiteren Händler an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer veräußert werden sollen, die / der dem Importeur oder Hersteller vor der Veräußerung an die Behörde oder an den gewerblichen Endabnehmer namentlich bekannt ist oder wird, und wenn der Importeur oder Hersteller mit einem der beteiligten Händler für diesen Fall eine Projektvereinbarung (auch formlos durch Austausch von Emails) trifft oder getroffen hat.

Die Beklagte kann den Nachweis für den Erwerb durch gewerbliche Endabnehmer für Tablets aus dem Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 nach Abschnitt 4. D. des Gemeinsamen Tarifs der ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG für Tablets vom 04.01.2016, veröffentlicht im B.zeiger vom 04.01.2016, und nachfolgend wiedergegeben als „Anlage zum Antrag zu Ziffer 1“, erbringen. Jedes Tablet, für das die Beklagte den Nachweis für den Erwerb durch gewerbliche Endabnehmer erbringt, gilt als „Business-Tablet“. Jedes Tablet, für das die Beklagte den Nachweis für den Erwerb durch gewerbliche Endabnehmer nicht erbringt, gilt als „Verbraucher-Tablet“.

Tablets im Sinne dieses Antrags sind wie folgt definiert:

a. Definition Ein Tablet im Sinne dieses Antrags ist ein tragbares Gerät zur elektronischen Datenverarbeitung, das kumulativ die folgenden Kriterien erfüllt:

- (1) Es verfügt über ein integriertes berührungsempfindliches Farbdisplay mit einer Diagonale von mindestens 7 Zoll.
- (2) Es verfügt über mindestens eine Schnittstelle zur Datenübertragung (z.B. USB, WLAN und/oder EDGE/ UMTS/ LTE).
- (3) Es verfügt über eine netzunabhängige Stromversorgung (z.B. Akku), unabhängig davon, ob diese vom Nutzer ausgetauscht werden kann.
- (4) Es verfügt nicht über eine mit dem Gerät untrennbar verbundene mechanische Tastatur.

Für die Einordnung als Tablet kommt es nicht darauf an, ob ein Gerät über eine Funktion verfügt, die es ermöglicht, über Mobilfunknetze drahtlos zu telefonieren.

b. Ausnahmen von der Vergütungspflicht

Nicht vergütungspflichtig sind:

- (1) Tablets, die weder über eine eigenständige Funktion zur Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen gemäß § 53 Abs. 1 - 3 UrhG verfügen noch über einen eingebauten Speicher verfügen, auf den Vervielfältigungen gespeichert werden können.
- (2) Tablets, die nicht über die Funktion zur Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen verfügen.

c. Ausnahmen von der Definition

Keine Tablets im Sinne dieses Antrags sind sogenannte „eReader“, deren Displays aufgrund ihrer Trägheit nicht dazu geeignet sind, bewegte Bilder (mindestens 24 Bilder pro Sekunde) wiederzugeben, sondern lediglich geeignet sind, stehenden Text und stehendes Bild anzuzeigen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, für jedes lt. Auskunft nach vorstehendem Antrag zu Ziffer 1 in der Bundesrepublik Deutschland veräußerte oder in Verkehr gebrachte Tablet wie folgt eine Vergütung an die Klägerin zu zahlen:

- a) für jedes im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 veräußerte oder in Verkehr gebrachte
 - aa) Verbraucher-Tablet EUR 6,125 je Stück
 - bb) Business-Tablet EUR 2,45 je Stück
- b) für jedes im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 veräußerte oder in Verkehr gebrachte
 - aa) Verbraucher-Tablet EUR 6,125 als Vergütung je Stück
 - bb) Business-Tablet EUR 2,45 als Vergütung je Stück

c) für jedes im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 veräußerte oder in Verkehr gebrachte

aa) Verbraucher-Tablet EUR 7,4375 als Vergütung je Stück

bb) Business-Tablet EUR 2,975 als Vergütung je Stück

d) für jedes im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 veräußerte oder in Verkehr gebrachte

aa) Verbraucher-Tablet EUR 8,75 als Vergütung je Stück

bb) Business-Tablet EUR 3,50 als Vergütung je Stück

es sei denn, diese Geräte wurden von der Beklagten als Händlerin in der Bundesrepublik Deutschland bezogen oder die Beklagte weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG vorbehalten sind und dass mit Hilfe dieser Geräte allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden.

3. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

4. Das Urteil ist in Ziff. 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,- EUR vorläufig vollstreckbar.

Anlage zum Antrag zu Ziffer 1

Gemeinsamer Tarif

der

1. **Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPU)**
Gesellschaft bürgerlichen Rechts, vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), München
2. **VG Wort**
Verwertungsgesellschaft Wort, München
3. **VG Bild-Kunst**
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn

Über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG (Vergütung für Vervielfältigungen gemäß § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG) für

Tablets

Abschnitt 1a Vergütung

Für die von der ZPU, der VG Wort und der VG Bild-Kunst wahrgenommenen Vergütungsansprüche nach den §§ 54, 54a UrhG für Tablets gilt folgende Vergütung, Jeweils pro Stück und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 7%):

1. Für Tablets, die als Verbraucher-Tablets gemäß Abschnitt 4 dieses Tarifs gelten (Verbraucher-Tablets), beträgt die Vergütung bei Entstehung der Vergütungspflicht:

a) im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011	EUR 4,55
b) im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013:	EUR 6,125
c) im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014:	EUR 7,4375
d) ab dem 01.01.2015:	EUR 8,75
2. Für Tablets, die als Business-Tablets gemäß Abschnitt 4 dieses Tarifs gelten (Business-Tablets), beträgt die Vergütung bei Entstehung der Vergütungspflicht:

a) im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011	EUR 1,82
b) im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013:	EUR 2,45
c) im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014:	EUR 2,975
d) ab dem 01.01.2015:	EUR 3,50

Abschnitt 2: Anwendungsbereich

Dieser Tarif gilt für alle Tablets im Sinne der Definition gemäß Abschnitt 3 dieses Tarifs, die ab dem 01. Januar 2010 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht werden.

Abschnitt 3: Definition

1. Definition

Ein Tablet im Sinne dieses Tarifs ist ein tragbares Gerät zur elektronischen Datenverarbeitung, das kumulativ die folgenden Kriterien erfüllt:

- (1) Es verfügt über ein integriertes berührungsempfindliches Farbdisplay mit einer Diagonale von mindestens 7 Zoll.
- (2) Es verfügt über mindestens eine Schnittstelle zur Datenübertragung (z.B. USB, WLAN und/oder EDGE/ UMTS/ LTE).
- (3) Es verfügt über eine netzunabhängige Stromversorgung (z.B. Akku), unabhängig davon, ob diese vom Nutzer ausgetauscht werden kann.
- (4) Es verfügt nicht über eine mit dem Gerät untrennbar verbundene mechanische Tastatur.

Für die Einordnung als Tablet kommt es nicht darauf an, ob ein Gerät über eine Funktion verfügt, die es ermöglicht, über Mobilfunknetze drahtlos zu telefonieren.

2. Ausnahmen von der Vergütungspflicht

Nicht vergütungspflichtig sind:

- (1) Tablets, die weder über eine eigenständige Funktion zur Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen gemäß § 53 Abs. 1 - 3 UrhG verfügen noch über einen eingebauten Speicher verfügen, auf den Vervielfältigungen gespeichert werden können.
- (2) Tablets, die nicht über die Funktion zur Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen verfügen.

3. Ausnahmen von der Definition

Keine Tablets im Sinne dieses Tarifs sind sogenannte „eReader“, deren Displays aufgrund ihrer Trägheit nicht dazu geeignet sind, bewegte Bilder (mindestens 24 Bilder pro Sekunde) wiederzugeben, sondern lediglich geeignet sind, stehenden Text und stehendes Bild anzuzeigen. Ob und ggf. in welcher Höhe für diese Geräte eine Vergütung geschuldet ist, ist nicht Gegenstand dieses Tarifs.

Abschnitt 4: Regelung zur Anwendung der unterschiedlichen Vergütungssätze für Tablets, die als Verbraucher-Tablets oder als Business-Tablets gelten

A. Vorbemerkung

Die Vergütung für Verbraucher-Tablets ist höher als die Vergütung für Business-Tablets (siehe Abschnitt 1 dieses Tarifs). Gegenstand der nachfolgenden Regelung ist die Umsetzung dieser unterschiedlichen Vergütungssätze für Tablets, die in der Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht wurden (unten C.), für Tablets, die in der Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.201 veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht werden (unten D.) und für Tablets, die in der Zeit ab dem 01.01.2016 veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht werden (unten E.).

B. Definitionen

(1) Behörden

Behörden im Sinne dieser Regelung sind Behörden im Sinne von § 1 Abs. 4 VwVfG und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Tablets für eigene Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen. Dieser Erwerbszweck muss nicht nachgewiesen werden und wird vermutet. Die ZPU ist berechtigt, diese Vermutung zu widerlegen.

(2) Gewerbliche Endabnehmer

Gewerbliche Endabnehmer im Sinne dieser Regelung sind

- a) juristische Personen des privaten Rechts und rechtsfähige Personengesellschaften im Sinne von § 14 Abs. 2 BGB sowie
- b) natürliche Personen, die Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG sind, denen durch das Bundeszentralamt für Steuern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (nachfolgend USt-ID) erteilt wurde

und die Tablets für eigene unternehmensbezogene Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen.

Als gewerbliche Endabnehmer gelten auch Konzernunternehmen, die Tablets für andere Unternehmen des Konzerns zentral erwerben sowie Unternehmen, die Tablets Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlassen.

(3) Projektgeschäft

Als Projektgeschäft im Sinne dieses Tarifs gilt jede Veräußerung von Tablets durch einen Importeur oder Hersteller an einen Händler, wenn diese Tablets durch diesen oder einen weiteren Händler an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer veräußert werden sollen, die / der dem Importeur oder Hersteller vor der Veräußerung an die Behörde oder an den gewerblichen Endabnehmer namentlich bekannt ist oder wird, und wenn der Importeur oder Hersteller mit einem der beteiligten Händler für diesen Fall eine Projektvereinbarung (auch formlos durch Austausch von Emails) trifft oder getroffen hat.

(4) IDC-Daten

Die Firma International Data Corporation (IDC) ermittelt für bestimmte Tablet-Marken, welcher Anteil der von diesen jeweils insgesamt in Deutschland in den Verkehr gebrachten Stückzahl auf Business-Tablets entfällt. Für die nicht IDC-gelisteten Tablet-Marken fasst IDC das Ergebnis in dem Wert für die Gruppe „Others“ zusammen. Diese Daten werden von IDC in der in Abschnitt 5 Ziffer 2 dieses Tarifs dargestellten Spezifikation zur Verfügung gestellt („IDC-Daten“).

C. Regelung für Tablets, die in der Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2011 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht wurden

In den Auskünften gemäß 54f Abs. 1 UrhG für die Zeit vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2011 können nur solche Tablets als Business-Tablets mit der Vergütung gemäß Abschnitt 1 Ziffer 2 dieses Tarifs angegeben werden, die entweder nach Maßgabe von Ziffer C.I. oder von Ziffer C.II. als Business-Tablets gelten. Die Regelung zur Auskunftserteilung gemäß § 54f Abs. 1 UrhG bleibt im Übrigen unberührt.

1. Ermittlung der Anzahl der Business-Tablets auf der Grundlage von IDC-Daten

1. Für IDC-gelistete Tablet-Marken gemäß Abschnitt 5 Ziffer 1 dieses Tarifs ermitteln die Importeure oder Hersteller die Anzahl der Tablets, die als Business-Tablets gelten, auf der Grundlage von IDC-Daten. Für nicht IDC-gelistete Tablet-Marken können die Importeure oder Hersteller diese Ermittlung sowohl auf der Grundlage der IDC-Daten nach der Gruppe „Others“ als auch gemäß der Regelung in Ziffer C.II. vornehmen. Für die Jah-

re 2010 und 2011 sind die IDC-Daten maßgebend, die IDC der ZPU am 15.05.2015 mitgeteilt hat.

2. Bei der Ermittlung ist wie folgt vorzugehen:

2.1. Die Importeure oder Hersteller teilen der ZPU schriftlich mit, welche Tablet-Marken, die sie importiert oder hergestellt haben, sie im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011 in Deutschland in den Verkehr gebracht haben. Die ZPU übersendet den Importeuren oder Herstellern die IDC-Daten für die Jahre 2010 und 2011 für diese Tablet-Marken bzw. für die Gruppe „Others“ innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung.

2.2. Die Importeure oder Hersteller ermitteln für die jeweilige Tablet-Marke gesondert für die einzelnen Kalenderjahre die von ihnen gemäß § 54 UrhG zu vergütende Gesamtmenge.

2.3. Die Importeure oder Hersteller geben in ihren Auskünften gemäß § 54f Abs. 1 UrhG für die jeweilige Tablet-Marke jeweils den von IDC ermittelten Anteil der Business-Tablets in Prozent mit fünf Nachkommastellen an der gemäß Ziffer C.I.2.2. ermittelten Gesamtmenge als Business-Tablets an. Für nicht-gelistete Tablet-Marken kann der für die Gruppe „Others“ ermittelte Wert angegeben werden. Bezüglich der jeweiligen Tablet-Marke gelten alle übrigen Tablets des jeweiligen Importeurs oder Herstellers als Verbraucher-Tablets.

II. Alternative Ermittlung der Anzahl der Business-Tablets bei Marken, die von IDC in der Gruppe „Others“ zusammengefasst werden („nicht IDC-gelistete Tablet-Marken“)

1. Bei nicht IDC-gelisteten Tablet-Marken können die Importeure oder Hersteller alternativ zur Vorgehensweise gemäß Ziffer C.I. solche Tablets als Business-Tablets angeben, die sie im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011 nachweislich direkt an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer oder nachweislich indirekt über einen Händler im Rahmen eines Projektgeschäfts an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer veräußert haben. Tablets, für die die Importeure oder Hersteller keinen solchen Nachweis erbringen, gelten als Verbraucher-Tablets.

2. Importeure oder Hersteller, für die sich für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011 ein Nettovergütungsbetrag für Tablets von insgesamt weniger als EUR 25.000 ergibt, erbringen den Nachweis gemäß Ziffer C.II.1. wie folgt:

2.1. Der Importeur oder Hersteller teilt der ZPU für jede Rechnung über Verkäufe von Tablets, die er in seinen Auskünften für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011 als Business-Tablets angegeben hat, die folgenden Daten mit:

- Rechnungsnummer und Rechnungsdatum;

- Art und Stückzahl der von der Rechnung umfassten Business-Tablets;
- Angabe, ob es sich um ein Direkt- oder ein Projektgeschäft gehandelt hat;
- Firmierung und Anschrift des Endabnehmers (auch bei Vorliegen eines Projektgeschäfts);
- USt-ID des Endabnehmers (nur bei natürlichen Personen);
- Firmierung und Anschrift des Vertragspartners (nur bei Vorliegen eines Projektgeschäfts).

2.2. Die Mitteilung der Daten erfolgt in elektronischer Form in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.

2.3. Die Mitteilung der Daten erfolgt zusammen mit der Erteilung der Auskünfte gemäß § 54f Abs. 1 UrhG. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPO, in der für die Übermittlung der Daten eine letzte Frist von vier Wochen gesetzt wird. Werden auch nach Ablauf dieser Frist keine Daten übermittelt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht und es ist die ZPO berechtigt, die Anzahl der Business-Tablets nach den IDC-Daten für die Gruppe „Others“ zu bestimmen und die sich auf dieser Grundlage ergebende Vergütung zu verlangen.

2.4. Der Importeur oder Hersteller ist verpflichtet, der ZPO auf Verlangen folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Kopie der Rechnung;
- Nachweis des Vorliegens einer USt-ID des gewerblichen Endabnehmers im Zeitpunkt der Veräußerung (nur bei natürlichen Personen). Der Nachweis kann auch durch Vorlage von Schreiben des Endabnehmers, auf denen die USt-ID angegeben ist, erfolgen.

2.5. Der Importeur oder Hersteller kann den Nachweis auch gemäß der Regelung zu Ziffer C.II.3. oder Ziffer C.II.4. erbringen.

3. Importeure oder Hersteller, für die sich für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011 ein Nettovergütungsbetrag für Tablets von insgesamt EUR 25.000 oder mehr, jedoch weniger als EUR 200.000 ergibt, erbringen den Nachweis gemäß Ziffer C.II.1. durch Prüfung und Bescheinigung eines Steuerberaters nach Maßgabe folgender Regelung:

3.1. Grundlage der Prüfung sind alle Rechnungen, die der Importeur oder Hersteller über Verkäufe derjenigen Tablets gestellt hat, die er in seinen Auskünften für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011 an die ZPO als Business-Tablets angibt sowie alle im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Verkäufen geschlossenen Projektvereinbarungen.

3.2. Es wird auf der Grundlage einer gemäß Ziffer C.II.3.4. gebildeten Stichprobe von Rechnungen geprüft, dass

- a) im Falle der Veräußerung von Tablets an gewerbliche Endabnehmer keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Erwerbers die Weiterveräußerung von Tablets umfasst hat;
- b) im Falle der Veräußerung von Tablets an natürliche Personen als gewerbliche Endabnehmer zusätzlich zu lit. a), dass diesen im Zeitpunkt der Veräußerung eine USt-ID erteilt war;
- c) im Falle der Veräußerung von Tablets an ein anderes Unternehmen als den Endabnehmer, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist, dass es sich beim Endabnehmer um eine Behörde oder um einen gewerblichen Endabnehmer gehandelt hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Endabnehmers die Weiterveräußerung von Tablets umfasst hat.

3.3. Es ist in der Bescheinigung anzugeben, wie bei der Prüfung des Gegenstandes des Unternehmens des Erwerbers gemäß Ziffer C.II.3.2. lit. a) bzw. des Endabnehmers gemäß Ziffer C.II.3.2. lit. c) vorgegangen worden ist. Diese Prüfung kann durch Einsicht in das Handelsregister erfolgen oder in anderer Weise, wenn diese Vorgehensweise eine Prüfung der vorgenannten Angabe schlüssig ermöglicht. Die ZPO kann eine Bescheinigung zurückweisen, die diesen Vorgaben nicht entspricht. Wird eine Bescheinigung von der ZPO zurückgewiesen, so hat der Importeur oder Hersteller die Möglichkeit, innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten die Bescheinigung erneut abzugeben. Entspricht auch diese Bescheinigung nicht den Vorgaben, so ist die ZPO berechtigt, die Anzahl der Business-Tablets gemäß den IDC-Daten für die Gruppe „Others“ zu bestimmen und die sich auf dieser Grundlage ergebende Vergütung zu verlangen.

3.4. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß Ziffer C.II.3.2. besteht jeweils für die Jahre 2010 und 2011 mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus mindestens 15 weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechnungen für Tablets.

3.5. Die Bescheinigung ist spätestens am 30. Oktober 2016 vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPO, in der zur Vorlage der Bescheinigung eine Frist von vier Wochen gesetzt wird. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bescheinigung vorgelegt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht und es ist die ZPO berechtigt, die Anzahl der Business-Tablets gemäß den IDC-Daten für die Gruppe „Others“ zu bestimmen und die sich auf dieser Grundlage ergebende Vergütung zu verlangen.

3.6. Die Bescheinigung kann auch durch einen Wirtschaftsprüfer erteilt werden.

4. Importeure oder Hersteller, für die sich für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011 ein Nettovergütungsbetrag für die Tablets von insgesamt EUR 200.000 oder mehr ergibt, erbringen den Nachweis gemäß Ziffer C.II.1. nach der Regelung in Ziffer C.II.3. mit der Maßgabe, dass die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers erforderlich ist. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß Ziffer C.II.3.2. besteht in diesem Fall jeweils für die Jahre 2010 und 2011 mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechnungen für Tablets. Die Mindestanzahl dieser weiteren Rechnungen wird in Abhängigkeit zu der von dem Importeur oder Hersteller im jeweiligen Kalenderjahr zu vergütenden Anzahl von Business-Tablets wie folgt ermittelt:

Stückzahl Business-Tablets	Stichprobe der stückzahlmäßig größten Rechnungen	Stichprobe nach dem Zufallsprin- zip zusätzlich	Stichprobe gesamt
> 750.000	10	50	60
100.000 bis 750.000	10	25	35
< 100.000	10	15	25

D. Regelung für Tablets, die in der Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht wurden

In den Auskünften gemäß 54f Abs. 1 UrhG für die Zeit vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2015 können nur solche Tablets als Business-Tablets mit der Vergütung gemäß Abschnitt 1 Ziffer 2 dieses Tarifs angegeben werden, die entweder nach Maßgabe von Ziffer D.I. oder von Ziffer D.II. als Business-Tablets gelten. Die Regelung zur Auskunftserteilung gemäß § 54f Abs. 1 UrhG bleibt im Übrigen unberührt.

I. Ermittlung der Anzahl der Business-Tablets auf der Grundlage von IDC-Daten

1. Für IDC-gelistete Tablet-Marken gemäß Abschnitt 5 Ziffer 1 dieses Tarifs ermitteln die Importeure oder Hersteller die Anzahl der Tablets, die als Business-Tablets gelten, auf der Grundlage von IDC-Daten. Für nicht IDC-gelistete Tablet-Marken können die Importeure oder Hersteller diese Ermittlung sowohl auf der Grundlage der IDC-Daten nach der Gruppe „Others“ als auch gemäß der Regelung in Ziffer D.II. vornehmen. Für die Jahre 2012 bis 2014 sind die IDC-Daten maßgebend, die IDC der ZPU am 15.05.2015 mitgeteilt hat, und für das Jahr 2015 die Daten, die IDC frühestens im Februar 2016 an die ZPU übersenden kann.

2. Bei der Ermittlung ist wie folgt vorzugehen:

- 2.1. Die Importeure oder Hersteller teilen der ZPU schriftlich mit, welche Tablet-Marken, die sie importiert oder hergestellt haben, sie im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 in Deutschland in den Verkehr gebracht haben. Die ZPU übersendet den Importeuren oder Herstellern die IDC-Daten für die Jahre 2012 bis 2014 für diese Tablet-Marken bzw. für die Gruppe „Others“ innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung, die entsprechenden IDC-Daten für das Jahr 2015 jedoch frühestens innerhalb von 14 Tagen nach dem 01.03.2016.
- 2.2. Die Importeure oder Hersteller ermitteln für die jeweilige Tablet-Marke gesondert für die einzelnen Kalenderjahre die von ihnen gemäß § 54 UrhG zu vergütende Gesamtmenge.
- 2.3. Die Importeure oder Hersteller geben in ihren Auskünften gemäß § 54f Abs. 1 UrhG für die jeweilige Tablet-Marke jeweils den von IDC ermittelten Anteil der Business-Tablets in Prozent mit fünf Nachkommastellen an der gemäß Ziffer D.1.2.2. ermittelten Gesamtmenge als Business-Tablets an. Für nicht-gelistete Tablet-Marken kann der für die Gruppe „Others“ ermittelte Wert angegeben werden. Bezüglich der jeweiligen Tablet-Marke gelten alle übrigen Tablets des jeweiligen Importeurs oder Herstellers als Verbraucher-Tablets.

II. Alternative Ermittlung der Anzahl der Business-Tablets bei Marken, die von IDC in der Gruppe „Others“ zusammengefasst werden („nicht IDC-gelistete Tablet-Marken“)

1. Bei nicht IDC-gelisteten Tablet-Marken können die Importeure oder Hersteller alternativ zur Vorgehensweise gemäß Ziffer D.1. solche Tablets als Business-Tablets angeben, die sie im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 nachweislich direkt an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer oder nachweislich indirekt über einen Händler im Rahmen eines Projektgeschäfts an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer veräußert haben. Tablets, für die die Importeure oder Hersteller keinen solchen Nachweis erbringen, gelten als Verbraucher-Tablets.
2. Importeure oder Hersteller, für die sich für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 ein Nettovergütungsbetrag für Tablets von insgesamt weniger als EUR 25.000 ergibt, erbringen den Nachweis gemäß Ziffer D.1.1. wie folgt:
- 2.1. Der Importeur oder Hersteller teilt der ZPU für jede Rechnung über Verkäufe von Tablets, die er in seinen Auskünften für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 als Business-Tablets angegeben hat, die folgenden Daten mit:
- Rechnungsnummer und Rechnungsdatum;
 - Art und Stückzahl der von der Rechnung umfassten Business-Tablets;
 - Angabe, ob es sich um ein Direkt- oder ein Projektgeschäft gehandelt hat;

- Firmierung und Anschrift des Endabnehmers (auch bei Vorliegen eines Projektgeschäfts);
- USt-ID des Endabnehmers (nur bei natürlichen Personen);
- Firmierung und Anschrift des Vertragspartners (nur bei Vorliegen eines Projektgeschäfts).

2.2. Die Mitteilung der Daten erfolgt in elektronischer Form in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.

2.3. Die Mitteilung der Daten erfolgt zusammen mit der Erteilung der Auskünfte gemäß § 54f Abs. 1 UrhG. Bei Nichterhaltung dieser Verpflichtung erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Daten eine letzte Frist von vier Wochen gesetzt wird. Werden auch nach Ablauf dieser Frist keine Daten übermittelt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht und es ist die ZPÜ berechtigt, die Anzahl der Business-Tablets nach den IDC-Daten für die Gruppe „Others“ zu bestimmen und die sich auf dieser Grundlage ergebende Vergütung zu verlangen.

2.4. Der Importeur oder Hersteller ist verpflichtet, der ZPÜ auf Verlangen folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Kopie der Rechnung;
- Nachweis des Vorliegens einer USt-ID des gewerblichen Endabnehmers im Zeitpunkt der Veräußerung (nur bei natürlichen Personen). Der Nachweis kann auch durch Vorlage von Schreiben des Endabnehmers, auf denen die USt-ID angegeben ist, erfolgen.

2.5. Der Importeur oder Hersteller kann den Nachweis auch gemäß der Regelung zu Ziffer D.II.3. oder Ziffer D.II.4. erbringen.

3. Importeure oder Hersteller, für die sich für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 ein Nettovergütungsbetrag für Tablets von insgesamt EUR 25.000 oder mehr, jedoch weniger als EUR 200.000 ergibt, erbringen den Nachweis gemäß Ziffer D.II.1. durch Prüfung und Bescheinigung eines Steuerberaters nach Maßgabe folgender Regelung:

3.1. Grundlage der Prüfung sind alle Rechnungen, die der Importeur oder Hersteller über Verkäufe derjenigen Tablets gestellt hat, die er in seinen Auskünften für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 an die ZPÜ als Business-Tablets angibt sowie alle im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Verkäufen geschlossenen Projektvereinbarungen.

3.2. Es wird auf der Grundlage einer gemäß Ziffer D.II.3.4. gebildeten Stichprobe von Rechnungen geprüft, dass

- a) im Falle der Veräußerung von Tablets an gewerbliche Endabnehmer keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Erwerbers die Weiterveräußerung von Tablets umfasst hat;
- b) im Falle der Veräußerung von Tablets an natürliche Personen als gewerbliche Endabnehmer zusätzlich zu lit. a), dass diesen im Zeitpunkt der Veräußerung eine USt-ID erteilt war;
- c) im Falle der Veräußerung von Tablets an ein anderes Unternehmen als den Endabnehmer, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist, dass es sich beim Endabnehmer um eine Behörde oder um einen gewerblichen Endabnehmer gehandelt hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Endabnehmers die Weiterveräußerung von Tablets umfasst hat.

3.3. Es ist in der Bescheinigung anzugeben, wie bei der Prüfung des Gegenstandes des Unternehmens des Erwerbers gemäß Ziffer D.II.3.2. lit. a) bzw. des Endabnehmers gemäß Ziffer D.II.3.2. lit. c) vorgegangen worden ist. Diese Prüfung kann durch Einsicht in das Handelsregister erfolgen oder in anderer Weise, wenn diese Vorgehensweise eine Prüfung der vorgenannten Angabe schlüssig ermöglicht. Die ZPO kann eine Bescheinigung zurückweisen, die diesen Vorgaben nicht entspricht. Wird eine Bescheinigung von der ZPO zurückgewiesen, so hat der Importeur oder Hersteller die Möglichkeit, innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten die Bescheinigung erneut abzugeben. Entspricht auch diese Bescheinigung nicht den Vorgaben, so ist die ZPO berechtigt, die Anzahl der Business-Tablets gemäß den IDC-Daten für die Gruppe „Others“ zu bestimmen und die sich auf dieser Grundlage ergebende Vergütung zu verlangen.

3.4. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß Ziffer D.II.3.2. besteht jeweils für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus mindestens 15 weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechnungen für Tablets.

3.5. Die Bescheinigung ist spätestens am 30. Oktober 2016 vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPO, in der zur Vorlage der Bescheinigung eine Frist von vier Wochen gesetzt wird. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bescheinigung vorgelegt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht und es ist die ZPO berechtigt, die Anzahl der Business-Tablets gemäß den IDC-Daten für die Gruppe „Others“ zu bestimmen und die sich auf dieser Grundlage ergebende Vergütung zu verlangen.

3.6. Die Bescheinigung kann auch durch einen Wirtschaftsprüfer erteilt werden.

4. Importeure oder Hersteller, für die sich für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 ein Nettovergütungsbetrag für die Tablets von insgesamt EUR 200.000 oder mehr ergibt, erbringen den Nachweis gemäß Ziffer D.II.1. nach der Regelung in Ziffer D.II.3. mit der Maßgabe, dass die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers erforderlich ist. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß Ziffer D.II.3.2. besteht in diesem Fall jeweils für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechnungen für Tablets. Die Mindestanzahl dieser weiteren Rechnungen wird in Abhängigkeit zu der von dem Importeur oder Hersteller im jeweiligen Kalenderjahr zu vergütenden Anzahl von Business-Tablets wie folgt ermittelt:

Stückzahl Business-Tablets	Stichprobe der stückzahlmäßig größten Rechnungen	Stichprobe nach dem Zufallsprin- zip zusätzlich	Stichprobe gesamt
> 750.000	10	50	60
100.000 bis 750.000	10	25	35
< 100.000	10	15	25

- E. Regelung für Tablets, die in der Zeit ab dem 01.01.2016 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht werden

I. Auskunftserteilung

Die Importeure oder Hersteller können nach ihrer Wahl in ihren Auskünften gemäß § 54f Abs. 1 UrhG für die Zeit ab dem 01.01.2016 die Anzahl der Business-Tablets entweder auf der Grundlage der tatsächlichen Verkäufe angeben (unten 1.) oder auf der Grundlage von IDC-Daten (unten 2.). Alle übrigen Tablets des jeweiligen Importeurs oder Herstellers gelten als Verbraucher-Tablets.

1. Ermittlung der Anzahl der Business-Tablets auf der Grundlage der tatsächlichen Verkäufe

Die Importeure oder Hersteller können in ihren Auskünften die Anzahl derjenigen Tablets als Business-Tablets angeben, die sie nach Maßgabe der folgenden Regelung an Behörden und gewerbliche Endabnehmer oder im Rahmen eines Projektgeschäfts an Händler veräußert haben.

- 1.1. Die Importeure oder Hersteller haben bei der Veräußerung von Tablets an Behörden und gewerbliche Endabnehmer die vollständige Bezeichnung und Anschrift der Be-

hörde bzw. die vollständige Firma, Anschrift und USt-ID der gewerblichen Endabnehmer dokumentiert.

- 1.2. Die Importeure oder Hersteller haben bei der Veräußerung von Tablets an gewerbliche Endabnehmer eine Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck eingeholt.

Die Erklärung muss einen der folgenden Wortlaute haben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen Tablets im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Konzernunternehmen, das Tablets für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass er ein Unternehmen des _____ - Konzerns ist und dass die von ihm erworbenen Tablets im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Unternehmen, das Tablets Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen Tablets von ihm auf der Grundlage von Verträgen Dritten zur Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens überlassen werden.“

Die Erklärung ist grundsätzlich schriftlich abzugeben. Sie kann jedoch auch in E-Mails, im Rahmen von telefonisch abgewickelten Verkäufen durch Vorlesen und Bestätigung der Erklärungen oder im Rahmen von online abgewickelten Käufen durch Ankreuzen vorformulierter Texte abgegeben werden. Der Importeur oder Hersteller hat in diesen Fällen in geeigneter Weise zu dokumentieren, dass und welche der vorgenannten Erklärungen abgegeben wurde. Der Importeur oder Hersteller ist verpflichtet, der ZPD auf Anfrage schriftlich zu erläutern, wie diese Dokumentation erfolgt.

Hat ein gewerblicher Endabnehmer die Erklärung ein erstes Mal abgegeben, so ist bei weiteren Verkäufen von Business-Tablets an diesen Endabnehmer die Abgabe einer erneuten Erklärung nicht erforderlich.

2. Ermittlung der Anzahl der Business-Tablets auf der Grundlage von IDC-Daten

Die Importeure oder Hersteller können sich in ihren Auskünften auf die Angabe der Gesamtstückzahl beschränken. Die Anzahl der Business-Tablets wird in diesem Fall durch die ZPU auf der Grundlage der IDC-Daten des jeweiligen Vorjahrs nach folgender Formel ermittelt:

„Gesamtstückzahl x Businessanteil gemäß IDC-Daten für die jeweilige Tablet-Marke für das Vorjahr bezogen auf den Meldungszeitraum x Faktor 0,9.“

Die Importeure oder Hersteller teilen der ZPU schriftlich mit, welche Tablet-Marken, die sie importiert oder hergestellt haben, sie im jeweiligen Auskunftszeitraum in Deutschland in den Verkehr gebracht haben. Die ZPU übersendet den Importeuren oder Herstellern die entsprechenden IDC-Daten für die jeweiligen Kalenderjahre nach Eingang der Mitteilung jeweils bis zum 15.03. des Folgejahres.

3. IDC-Korrektur

Die sich gemäß E.I.1. und E.I.2. ergebenden Stückzahlen und Zahlungen sind vorläufig und fließen in die IDC-Korrektur gemäß EV ein.

II. Nachweis durch die Importeure oder Hersteller

1. Soweit die Importeure oder Hersteller in ihren Auskünften Business-Tablets auf der Grundlage der tatsächlichen Verkäufe gemäß der Regelung in Ziffer E.I.1. angeben, sind sie nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass es sich um Business-Tablets gehandelt hat.
2. Importeure oder Hersteller, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für die Tablets von insgesamt weniger als EUR 25.000 ergibt, erbringen den Nachweis gemäß Ziffer E.II.1. wie folgt:
 - 2.1. Der Importeur oder Hersteller teilt der ZPU für jede Rechnung über Verkäufe von Tablets, die er in seinen Auskünften für das jeweilige Kalenderjahr als Business-Tablets angegeben hat, die folgenden Daten mit:
 - Rechnungsnummer und Rechnungsdatum;
 - Art und Stückzahl der von der Rechnung umfassten Business-Tablets;
 - Angabe, ob es sich um ein Direkt- oder ein Projektgeschäft gehandelt hat;
 - Firmierung und Anschrift des Endabnehmers (auch bei Vorliegen eines Projektgeschäfts) einschließlich der USt-ID (nur bei gewerblichen Endabnehmern);
 - Firmierung und Anschrift des Vertragspartners einschließlich der USt-ID (nur bei Vorliegen eines Projektgeschäfts).

- 2.2. Die Mitteilung der Daten erfolgt in elektronischer Form in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.
- 2.3. Die Mitteilung der Daten erfolgt zusammen mit der Erteilung der Auskünfte gemäß § 54f Abs. 1 UrhG spätestens am 15. August des Folgejahres. Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Daten eine letzte Frist von vier Wochen gesetzt wird. Werden auch nach Ablauf dieser Frist keine Daten übermittelt, so gelten alle im jeweiligen Kalenderjahr von dem jeweiligen Importeur oder Hersteller zu vergütenden Tablets als Verbraucher-Tablets.
- 2.4. Der Importeur oder Hersteller ist verpflichtet, der ZPÜ auf Verlangen folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
- Kopie der Rechnung;
 - Nachweis des Vorliegens einer USt-ID des gewerblichen Endabnehmers (im Zeitpunkt der Veräußerung (nur bei natürlichen Personen). Der Nachweis kann auch durch Vorlage von Schreiben des Endabnehmers, auf denen die USt-ID angegeben ist, erfolgen;
 - Erklärung über den Verwendungszweck, soweit schriftlich abgegeben, andernfalls Bestätigung, dass die Erklärung per E-Mail, telefonisch oder online abgegeben wurde.
- 2.5. Der Importeur oder Hersteller kann den Nachweis auch gemäß der Regelung zu Ziffer E.II.3. oder Ziffer E.II.4. erbringen.
3. Importeure oder Hersteller, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für die Tablets von insgesamt EUR 25.000 oder mehr, jedoch weniger als EUR 200.000 ergibt, erbringen den Nachweis gemäß Ziffer E.II.1. durch Prüfung und Bescheinigung eines Steuerberaters nach Maßgabe folgender Regelung:
- 3.1. Grundlage der Prüfung sind alle Rechnungen, die der Importeur oder Hersteller über Verkäufe derjenigen Tablets gestellt hat, die er in seinen Auskünften für das Kalenderjahr an die ZPÜ als Business-Tablets angibt sowie alle im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Verkäufen geschlossenen Projektvereinbarungen.
- 3.2. Es wird auf der Grundlage einer gemäß Ziffer E.II.3.4. gebildeten Stichprobe von Rechnungen geprüft,
- a) Im Falle der Veräußerung von Tablets an gewerbliche Endabnehmer, dass der Erwerber die Erklärung über den Verwendungszweck gemäß Ziffer E.I.3 abgegeben hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Erwerbers die Weiterveräußerung von Tablets umfasst hat;

- b) im Falle der Veräußerung von Tablets an natürliche Personen als gewerbliche Endabnehmer zusätzlich zu lit. a), dass diesen im Zeitpunkt der Veräußerung eine USt-ID erteilt war;
 - c) im Falle der Veräußerung von Tablets an ein anderes Unternehmen als den Endabnehmer, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist, dass es sich beim Endabnehmer um eine Behörde oder um einen gewerblichen Endabnehmer gehandelt hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Endabnehmers die Weiterveräußerung von Tablets umfasst hat.
- 3.3. Es ist in der Bescheinigung anzugeben, wie bei der Prüfung des Gegenstandes des Unternehmens des Erwerbers gemäß Ziffer E.II.3.2. lit. a) bzw. des Endabnehmers gemäß Ziffer E.II.3.2. lit. c) vorgegangen worden ist. Diese Prüfung kann durch Einsicht in das Handelsregister erfolgen oder in anderer Weise, wenn diese Vorgehensweise eine Prüfung der vorgenannten Angabe schlüssig ermöglicht. Die ZPÜ kann eine Bescheinigung zurückweisen, die diesen Vorgaben nicht entspricht. Wird eine Bescheinigung von der ZPÜ zurückgewiesen, so hat der Importeur oder Hersteller die Möglichkeit, innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten die Bescheinigung erneut abzugeben. Wird die Bescheinigung erneut zurückgewiesen, so gilt die Bescheinigung als nicht erbracht.
- 3.4. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß Ziffer E.II.3.2. besteht für jedes Kalenderjahr mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus mindestens 15 weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechnungen für Tablets.
- 3.5. Die Bescheinigung ist für jedes Kalenderjahr zusammen mit den Auskünften gemäß § 54f Abs. 1 UStG spätestens am 15. August des Folgejahres vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der zur Vorlage der Bescheinigung eine Frist von vier Wochen gesetzt wird. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bescheinigung vorgelegt, so gelten alle im jeweiligen Kalenderjahr von dem jeweiligen Importeur oder Hersteller zu vergütenden Tablets als Verbraucher-Tablets.
- 3.6. Die Bescheinigung kann auch durch einen Wirtschaftsprüfer erteilt werden.
4. Importeure oder Hersteller, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für Tablets von insgesamt EUR 200.000 oder mehr ergibt, erbringen den Nachweis gemäß Ziffer E.II.1. nach der Regelung in Ziffer E.II.3. mit der Maßgabe, dass die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers erforderlich ist. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß Ziffer E.II.3.2. besteht in diesem Fall für das jeweilige Kalenderjahr mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechnungen für Tablets. Die Mindestanzahl dieser weiteren Rechnungen wird in Abhängigkeit zu der von dem Importeur oder

Hersteller im jeweiligen Kalenderjahr zu vergütenden Anzahl von Business-Tablets wie folgt ermittelt:

Stückzahl Business-Tablets	Stichprobe der stückzahlmäßig größten Rechnungen	Stichprobe nach dem Zufallsprin- zip zusätzlich	Stichprobe gesamt
> 750.000	10	50	60
100.000 bis 750.000	10	25	35
< 100.000	10	15	25

5. Die Importeure oder Hersteller benennen der ZPÜ die Endabnehmer der Business-Tablets nach Maßgabe folgender Regelung:
- 5.1. Zu benennen sind für jeden Kalendermonat alle Behörden unter Angabe ihrer vollständigen Bezeichnung und Anschrift sowie alle gewerblichen Endabnehmer unter Angabe ihrer vollständigen Firma, Anschrift und USt-ID, an die der jeweilige Importeur oder Hersteller Tablets entweder direkt oder im Rahmen eines Projektgeschäfts zu einem Preis veräußert hat, der die Vergütung gemäß § 54 UrHG für Business-Tablets enthält. Sind in einem Kalendermonat keine Veräußerungen erfolgt, so ist auch dies mitzuteilen („Nullmeldung“). Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht für Importeure oder Hersteller, die sich gegenüber der ZPÜ schriftlich verpflichtet haben, die Vergütungen gemäß Abschnitt 1 dieses Tarifs in allen Rechnungen über Tablets, die sie entweder direkt oder im Rahmen eines Projektgeschäfts an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer veräußert haben, gesondert auszuweisen.
- 5.2. Die Benennung erfolgt an die ZPÜ an jedem 15. Tag eines Monats für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat durch elektronische Mitteilung in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.
- 5.3. Erfolgt die Benennung unvollständig oder in sonstiger Weise fehlerhaft und kommt es dadurch zu ungerechtfertigten Rückerstattungen der ZPÜ an Endabnehmer, so ist der Importeur oder Hersteller gegenüber der ZPÜ zum Ausgleich des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.
- 5.4. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein gewerblicher Endabnehmer in der Erklärung über den Verwendungszweck (gemäß Ziffer E.1.1.3.) oder bezüglich des Vorliegens einer USt-ID unrichtige Angaben gemacht hat, dann sind die Importeure oder Hersteller, bei denen dieser Endabnehmer Business-Tablets erworben hat, auf Verlangen der ZPÜ verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

5.5. Sind die Voraussetzungen gemäß Ziffer E.II. erfüllt, so haften die Importeure oder Hersteller nicht für die Richtigkeit der Erklärungen der gewerblichen Endabnehmer gemäß Ziffer E.II.3. Nachzahlungsansprüche der ZPO bestehen nur gegenüber dem gewerblichen Endabnehmer.

III. Rückerstattung der Differenz zwischen den Vergütungen gemäß § 54 UrhG für Verbraucher-Tablets und Business-Tablets an Behörden und gewerbliche Endabnehmer ab dem 01. Januar 2016

1. Anspruch auf Rückerstattung

Behörden und gewerbliche Endabnehmer, die ab dem 01. Januar 2016 Tablets im Inland zu einem Preis erwerben, der die Vergütung gemäß § 54 UrhG für Verbraucher-Tablets enthält, haben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen einen Anspruch gegenüber der ZPO auf Rückerstattung der Differenz zwischen der Vergütung für Verbraucher-Tablets und der Vergütung für Business-Tablets.

2. Verfahren der Rückerstattung

2.1. Antrag

Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag an die ZPO. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden und muss folgende Angaben enthalten:

- Firma, Anschrift, USt-ID, Bankverbindung des Antragstellers und Name der für den Antragsteller handelnden Person;
- Firma, Anschrift, USt-ID des Verkäufers;
- Stückzahl der verkauften Tablets;
- Datum und Nummer der Rechnung über den Erwerb der Tablets.

Ein Muster des Antrags wird auf der Website der ZPO zum Download bereitgestellt.

2.2. Nachweis des Vorliegens eines Business-Tablets

a) Rechnung über den Kauf der Tablets

Dem Antrag ist die Kopie der Rechnung über den Kauf der Tablets beizufügen, die den Antragsteller eindeutig als Käufer ausweisen muss.

Die Rechnung muss von einem Verkäufer mit Sitz im Inland ausgestellt sein und muss eindeutig erkennen lassen, dass Tablets erworben wurden und um welche Tablet-Marke es sich gehandelt hat.

2.3. Erklärung über den Verwendungszweck

Voraussetzung für eine Rückerstattung ist die Abgabe der folgenden Erklärung über den Verwendungszweck der Tablets durch den Antragsteller:

„Der Antragsteller erklärt, dass die Tablets, für die eine Rückerstattung beantragt wird, im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden. Er versichert, dass er den Rückerstattungsanspruch weder an den Verkäufer noch an einen Dritten abgetreten hat.“

Ist der Antragsteller ein Konzernunternehmen, das Tablets für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der Antragsteller erklärt, dass er ein Unternehmen des _____-Konzerns ist und dass die Tablets, für die eine Rückerstattung beantragt wird, im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden. Er versichert, dass er den Rückerstattungsanspruch weder an den Verkäufer noch an einen Dritten abgetreten hat.“

Ist der Antragsteller ein Unternehmen, das Tablets auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) Dritten zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der Antragsteller erklärt, dass die Tablets, für die eine Rückerstattung beantragt wird, von ihm auf der Grundlage eines Vertrages (z.B. Leasing, IT-Überlassung) einem Dritten zur Nutzung überlassen werden. Er versichert, dass er den Rückerstattungsanspruch weder an den Verkäufer noch an einen Dritten abgetreten hat.“

2.4. Nachweis der Erteilung der USt-ID bei natürlichen Personen

Handelt es sich beim Antragsteller um eine natürliche Person, so ist dem Antrag eine Kopie des Bescheides über die Erteilung der USt-ID beizufügen.

2.5. Auszahlung

Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Regelungen erfüllt, so erteilt die ZPO vorbehaltlich der Regelung in Ziffer E.III.4 den Auftrag zur Überweisung der Rückerstattung an den Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, wenn zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung der Endabnehmer durch die Importeure oder Hersteller gemäß Ziffer E.II.5. für den Monat vorliegt, in dem die Rechnung für die Tablets gestellt wurde, für die die Rückerstattung beantragt wird. Anderenfalls erfolgt die Erteilung des Auftrags zur Überweisung der Rückerstattung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang dieser Mitteilung bei der ZPO.

3. Berechnung des Rückerstattungsbetrages pro Tablet

Erstattet wird die Differenz zwischen der für Importeure oder Hersteller, die dem Gesamtvertrag für Tablets für die Zeit ab dem 01.01.2012 beigetreten sind, gebundenen Vergütung für Verbraucher-Tablets und für Business-Tablets, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Kann der Antragsteller nachweisen, dass für die Tablets, für die er eine Rückerstattung beantragt, eine Vergütung gemäß § 54 UrhG in der Höhe gemäß Abschnitt 1 dieses Tarifs an die ZPU bezahlt worden ist, so wird die Differenz zwischen den als Tarif veröffentlichten Vergütungen für Verbraucher-Tablets und für Business-Tablets erstattet, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

4. Keine Verpflichtung zur Rückerstattung bei Vorliegen begründeter Zweifel und bei fehlender Benennung der Endabnehmer

Bestehen begründete Zweifel daran, dass für die Tablets, für die eine Rückerstattung beantragt wird, die Vergütung für Verbraucher-Tablets an die ZPU bezahlt worden ist bzw. bezahlt werden wird, so ist die ZPU zu einer Rückerstattung nicht verpflichtet. Gleiches gilt, solange der Importeur oder Hersteller, der die Tablets veräußert hat, für die eine Erstattung beantragt wird, seiner Verpflichtung zur Benennung der Endabnehmer gemäß Ziffer EII.5. für den Monat nicht nachgekommen ist, in dem die Rechnung für die betreffenden Tablets gestellt worden ist.

IV. Rückerstattung der Differenz zwischen den Vergütungen gemäß § 54 UrhG für Verbraucher-Tablets und Business-Tablets an Händler ab dem 01. Januar 2016

1. Anspruch auf Rückerstattung

Händler, die Tablets im Inland zu einem Preis erworben haben, der die Vergütung gemäß § 54 UrhG für Verbraucher-Tablets enthält und die diese Tablets an eine Behörde oder an einen gewerblichen Endabnehmer zu einem Preis veräußert haben, der die Vergütung gemäß § 54 UrhG für Business-Tablets enthält, haben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen einen Anspruch gegenüber der ZPU auf Rückerstattung der Differenz zwischen der Vergütung für Verbraucher-Tablets und der Vergütung für Business-Tablets.

2. Verfahren der Rückerstattung

2.1. Antrag

Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag an die ZPU.

Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Ein Muster des Antrags wird auf der Website der ZPU zum Download bereitgestellt.

Der Antrag muss für jeden Verkauf, für den eine Rückerstattung beantragt wird, folgende Angaben enthalten:

- Firma, Anschrift, USt-ID, Bankverbindung des Antragstellers und Name der für den Antragsteller handelnden Person;
- Firma, Anschrift, USt-ID des Endabnehmers, an den die Tablets veräußert wurden;
- Firma, Anschrift und USt-ID der Bezugsquelle, von der der Händler die verkauften Tablets bezogen hat.

2.2. Dokumente

Dem Antrag sind die für eine Rückerstattung an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer erforderlichen Dokumente gemäß Ziffer E.III.2.2. (Rechnung) beizufügen sowie eine Erklärung des Endabnehmers über den Verwendungszweck der Tablets mit folgendem Wortlaut:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen Tablets im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Konzernunternehmen, das Tablets für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass er ein Unternehmen des _____-Konzerns ist und dass die von ihm erworbenen Tablets im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Unternehmen, das Tablets Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen Tablets von ihm auf der Grundlage von Verträgen Dritten zur Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens überlassen werden.“

Die Erklärung ist grundsätzlich schriftlich abzugeben. Sie kann jedoch auch in E-Mails, im Rahmen von telefonisch abgewickelten Verkäufen durch Vorlesen und Bestätigung der Erklärungen oder im Rahmen von online abgewickelten Käufen durch Ankreuzen vorformulierter Texte abgegeben werden. In diesen Fällen setzt die Rückerstattung voraus, dass der Antragsteller in geeigneter Weise dokumentiert, dass und welche der vorgenannten Erklärungen abgegeben wurde und dass er der ZPÜ auf Anfrage schriftlich erläutert, wie diese Dokumentation erfolgt.

2.3. Auszahlung

Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Regelungen erfüllt, so erteilt die ZPO vorbehaltlich der Regelung in Ziffer E.IV.4 den Auftrag zur Überweisung der Rückerstattung an den Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

3. Berechnung des Rückerstattungsbetrages pro Tablet

Erstattet wird die Differenz zwischen der für Importeure oder Hersteller, die dem Gesamtvertrag für Tablets für die Zeit ab dem 01.01.2012 beigetreten sind, geltenden Vergütung für Verbraucher-Tablets und für Business-Tablets, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Kann der Antragsteller nachweisen, dass für die Tablets, für die er eine Rückerstattung beantragt, eine Vergütung gemäß § 54 UrhG in der Höhe gemäß Abschnitt 1 dieses Tarifs an die ZPO bezahlt worden ist, so wird die Differenz zwischen den als Tarif veröffentlichten Vergütungen für Verbraucher-Tablets und für Business-Tablets erstattet, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

4. Keine Verpflichtung zur Rückerstattung bei Vorliegen begründeter Zweifel

Bestehen begründete Zweifel daran, dass für die Tablets, für die eine Rückerstattung beantragt wird, die Vergütung für Verbraucher-Tablets an die ZPO bezahlt worden ist bzw. bezahlt werden wird, so ist die ZPO zu einer Rückerstattung nicht verpflichtet.

V. IDC-Korrektur

Die auf der Grundlage der Auskünfte gemäß Ziffer E.I. und der Nachweise gemäß Ziffer E.II. erfolgte Abrechnung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen korrigiert. Die Berechnung ist in Abschnitt 5 Ziffer 3 dieses Tarifs beispielhaft dargestellt. Eine Tablet-Marke im Sinne dieses Abschnitts ist jede von IDC gelistete Tablet-Marke. Die Gesamtheit aller nicht einzeln oder namentlich IDC-gelisteten Tablet-Marken (zusammengefasst in der IDC-Kategorie „Others“) wird wie eine Tablet-Marke behandelt.

1. Ermittlung des Korrekturbetrages pro Tablet-Marke

Die ZPO führt für jedes Kalenderjahr jeweils zum 30.06. des Folgejahres („Stichtag“) die nachfolgende Korrekturberechnung durch, letztmals für das letzte Jahr der Laufzeit des Gesamtvertrages für Tablets für die Zeit ab dem 01.01.2012 bis zum 31.12. des Folgejahres.

1.1. Ermittlung der jeweiligen Gesamtvergütungsforderung für Verbraucher- und Business-Tablets je Tablet-Marke gemäß erteilter Auskünfte

Die ZPO ermittelt für jedes Kalenderjahr und für jede Tablet-Marke aufgeteilt in Verbraucher- und Business-Tablets den jeweiligen Gesamtbetrag ihrer Vergütungsfordrungen (ohne Umsatzsteuer) für alle Tablets, der sich unter Zugrundelegung aller Auskünfte, die von den Importeuren oder Herstellern für das jeweilige Kalenderjahr bis zum Stichtag erteilt worden sind, sowie der Vergütungssätze gemäß Abschnitt 1 dieses Tarifs oder gemäß dem Gesamtvertrag für Tablets für die Zeit ab dem 01.01.2012, ergibt.

Hierzu wird für jedes Unternehmen die Anzahl der Verbraucher-Tablets und die Anzahl der Business-Tablets, wie sie gemäß E.I.1. oder E.I.2. ermittelt wurde, mit dem jeweils für diese Tablets und für das Unternehmen geltenden Vergütungssatz multipliziert. Diese Berechnung erfolgt gesondert für jede in den Auskünften angegebene Tablet-Marke. Die für die einzelnen Unternehmen jeweils ermittelten Beträge werden gesondert für jede Tablet-Marke addiert.

1.2. Ermittlung der sich nach den IDC-Quoten des abzurechnenden Kalenderjahrs ergebenden Gesamtvergütung

Die ZPO ermittelt für jedes Kalenderjahr und für jede Tablet-Marke den jeweiligen Gesamtbetrag der Vergütungen (ohne Umsatzsteuer) für alle Tablets, der sich unter Zugrundelegung der jeweils von der ZPO bei IDC erworbenen und den Importeuren oder Herstellern für das jeweilige Kalenderjahr übermittelten Daten und der jeweils geltenden Vergütungssätze ergibt.

Hierzu wird für jedes Unternehmen die Gesamtzahl der in seinen Auskünften für die jeweilige Tablet-Marke angegebenen Tablets ermittelt und in dem Verhältnis in Verbraucher-Tablets und Business-Tablets aufgeteilt, das sich nach den IDC-Daten für das jeweilige Kalenderjahr ergibt. Die sich so ergebende Anzahl von Verbraucher-Tablets und Business-Tablets wird mit dem jeweils für diese Tablets und für das Unternehmen geltenden Vergütungssatz multipliziert. Diese Berechnung erfolgt gesondert für jede in den Auskünften angegebene Tablet-Marke. Die für die einzelnen Unternehmen jeweils ermittelten Beträge werden für jede Tablet-Marke addiert.

1.3. Ermittlung des jeweiligen Gesamtbetrags der Rückerstattungen an gewerbliche Endabnehmer je Tablet-Marke

Die ZPO ermittelt für jedes Kalenderjahr für jede Tablet-Marke den jeweiligen Gesamtbetrag der Rückerstattungsbeträge (ohne Umsatzsteuer), die sie gemäß Ziffer E.III. und E.IV. an gewerbliche Endabnehmer, Behörden oder Händler geleistet hat. Hierbei werden die bis zum 30.06. des Folgejahres geleisteten Rückerstattungen berücksichtigt, sofern diese Erstattungen Käufe von Tablets betreffen, deren Datum ausweislich der vom gewerblichen Endabnehmer eingereichten Rechnung im maßgeblichen Kalenderjahr liegt. Rückerstattungen, die für ein Kalenderjahr nach dem Stichtag geleistet werden, werden bei der Durchführung der folgenden Korrekturberechnungen berücksichtigt. Bei der Durchführung der Korrekturberechnung für das letzte Kalenderjahr der Laufzeit des Gesamtvertrags

ges für Tablets für die Zeit ab dem 01.01.2012 ist die ZPO berechtigt, zusätzlich zu den für dieses Jahr bis zum 31.12. des Folgejahres geleisteten Rückerstattungen zur Berücksichtigung der voraussichtlichen weiteren Rückerstattungen einen Betrag in Höhe des durchschnittlich für frühere Jahre nach dem jeweiligen Stichtag geleisteten Erstattungsbetrages in Abzug zu bringen.

1.4. Korrekturbetrag je Tablet-Marke

Der Korrekturbetrag errechnet sich für jede Tablet-Marke, indem von der jeweiligen Gesamtvergütungsforderung gemäß Ziffer E.V.1.1. der jeweilige Gesamtbetrag der Rückerstattung gemäß Ziffer E.V.1.2. und die jeweilige sich nach den IDC-Daten ergebende Gesamtvergütung gemäß Ziffer E.V.1.3. abgezogen werden.

2. Aufteilung des Korrekturbetrages pro Tablet-Marke auf die Hersteller und Importeure dieser Tablet-Marke

Der sich für eine Tablet-Marke gemäß E.V.1.4. ergebende Korrekturbetrag wird auf die Unternehmen, die zum jeweiligen Stichtag für diese Tablet-Marke Auskünfte erteilt hatten, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufgeteilt. Für Hersteller und Importeure, welche zum Stichtag für eine Tablet-Marke keine Auskünfte erteilt haben, besteht kein Anspruch auf Berechnung und Auszahlung des jeweiligen Korrekturbetrages.

2.1. Ermittlung der Anteile einzelner Hersteller und Importeure am Korrekturbetrag pro Marke im Wege einer fiktiven Gesamtvergütungsberechnung

Die Aufteilung des Korrekturbetrages auf die Importeure und Hersteller richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die einzelnen Importeure oder Hersteller an einer fiktiven Vergütungsforderung der ZPO für Verbraucher-Tablets beteiligt sind.

Für die Berechnung dieser fiktiven Vergütungsforderung für Verbraucher-Tablets wird die von den Importeuren oder Herstellern in ihren Auskünften angegebene Gesamtstückzahl zugrunde gelegt, vermindert um die Anzahl derjenigen Tablets, die gemäß E.1.1. als Business-Tablets angegeben wurden.

Die sich so ergebende Stückzahl wird mit dem für Verbraucher-Tablets und dem für den jeweiligen Importeur oder Hersteller geltenden Vergütungssatz multipliziert.

Diese Berechnung erfolgt gesondert für jede in den Auskünften angegebene Tablet-Marke. Die für die einzelnen Unternehmen jeweils ermittelten Beträge werden für jede Tablet-Marke addiert.

2.2. Ermittlung des Korrekturbetrages pro Hersteller und Importeur und Abrechnung

Die Hersteller und Importeure werden an dem gemäß Ziffer E.V.1.4. ermittelten Korrekturbetrag je Tablet-Marke in dem gemäß Ziffer E.V.2.1. ermittelten Verhältnis beteiligt.

Die ZPÜ erstellt für jeden Hersteller und Importeur für jede Tablet-Marke eine Abrechnung und weist die Richtigkeit dieser Abrechnungen durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nach.

Bei dieser Abrechnung wird der Betrag ermittelt, den die Hersteller oder Importeure gemäß E.V.2.1. nach Abzug des auf sie gemäß E.V.2.2. entfallenden Korrekturbetrages zu bezahlen hätten. Hiervon wird der Betrag abgezogen, den die Hersteller oder Importeure auf der Grundlage der Auskünfte und der gemäß E.I.1. oder E.I.2. ermittelten Anzahl der Business-Tablets bereits an die ZPÜ bezahlt haben. Dabei kann sich sowohl eine Nachforderung der ZPÜ oder ein Rückzahlungsanspruch eines Importeurs oder Herstellers ergeben.

Die ZPÜ erstellt im Falle von Rückzahlungen eine Gutschrift, im Falle von Nachforderungen eine Rechnung.

Die Abrechnung beinhaltet folgende Angaben, bezogen auf den jeweiligen Hersteller oder Importeur:

- Ermittlung der vorläufigen Vergütungsforderung der ZPÜ auf der Grundlage der Auskünfte, der gemäß E.I.1. oder E.I.2. ermittelten Anzahl der Business-Tablets (Abschnitt 5 Ziffer 3 dieses Tarifs, dort 1.1.) und der zugrunde gelegten IDC-Quoten.
- Ermittlung der endgültigen Vergütungsforderung der ZPÜ auf der Grundlage der Auskünfte und der IDC-Quoten des jeweiligen Abrechnungsjahres gemäß E.V.1.1. (Abschnitt 5 Ziffer 3 dieses Tarifs, dort 1.2.).
- Angabe des gemäß E.V.2. für den jeweiligen Importeur oder Hersteller ermittelten Korrekturbetrages.

Die Abrechnung und die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers werden den Unternehmen bis zum 31. Oktober eines Jahres für das jeweils vorausgegangene Kalenderjahr, erstmals zum 31. Oktober 2017 für das Jahr 2016, übersandt.

3. Auszahlung des Korrekturbetrages

3.1. Fälligkeit

Ergeben sich aus der Abrechnung gemäß Ziffer E.V.2.2. Rückzahlungsansprüche der Unternehmen, so sind die von der ZPÜ hierüber erstellten Gutschriften bis zum 31. Oktober eines Jahres für das jeweils vorausgegangene Kalenderjahr, erstmals zum 31. Oktober 2017 für das Jahr 2016, zur Zahlung fällig. Eine Auszahlung erfolgt nur an diejenigen Hersteller

und Importeure, die ihre Zahlungsverpflichtungen für das Kalenderjahr, für das der Korrekturbetrag ermittelt wurde, vollständig erfüllt haben.

Ergeben sich aus der Abrechnung gemäß Ziffer E.V.2.2. Nachforderungsansprüche der ZPU, so sind die von der ZPU hierüber erstellten Rechnungen bis zum 31. Oktober eines Jahres für das jeweils vorausgegangene Kalenderjahr, erstmals zum 31. Oktober 2017 für das Jahr 2016, zur Zahlung fällig.

3.2. Umsatzsteuer

Die Abrechnung des Korrekturbetrages erfolgt zuzüglich der für urheberrechtliche Vergütungen geltenden Umsatzsteuer, derzeit 7%.

Abschnitt 5: IDC-gelistete Tablet-Marken

1. Von IDC im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2015 gelistete Tablet-Marken

2010	2011	2012	2013	2014	2015
-	Acer Group	Acer Group	Acer Group	Acer Group	Acer Group
-	-	-	Alcatel	Alcatel	Alcatel
-	-	Amazon.com	Amazon.com	Amazon.com	Amazon.com
Apple	Apple	Apple	Apple	Apple	Apple
Archos	Archos	Archos	Archos	Archos	Archos
-	ASUS	ASUS	ASUS	ASUS	ASUS
-	BlackBerry	BlackBerry	BlackBerry	-	-
-	Coby	-	-	-	bg
-	Dell	Dell	Dell	Dell	Dell
-	-	Denver	Denver	Denver	Denver
Fujitsu	Fujitsu	Fujitsu	Fujitsu	Fujitsu	Fujitsu
-	-	-	-	Haier	Haier
-	HP	HP	HP	HP	HP
-	HTC	HTC	HTC	HTC	HTC
-	Huawei	Huawei	Huawei	Huawei	Huawei
-	-	-	Kurio	Kurio	Kurio
-	Lenovo	Lenovo	Lenovo	Lenovo	Lenovo
-	-	-	Lexibook	Lexibook	Lexibook
-	LG Electronics	LG Electronics	LG Electronics	LG Electronics	LG Electronics
-	-	Microsoft	Microsoft	Microsoft	Microsoft
-	Motorola	Motorola	Motorola	Motorola	-
-	MSI	MSI	MSI	MSI	MSI
-	Nexoc	Nexoc	Nexoc	Nexoc	-

-	-	-	Nokia	Nokia	Nokia
Panasonic	Panasonic	Panasonic	Panasonic	Panasonic	Panasonic
PocketBoo	PocketBook	-	-	PocketBook	PocketBook
-	-	Prestigio	Prestigio	Prestigio	Prestigio
-	Quammax	Quammax	-	-	-
Samsung	Samsung	Samsung	Samsung	Samsung	Samsung
-	Sony	Sony	Sony	Sony	Sony
-	-	-	Storex	Storex	Storex
Toshiba	Toshiba	Toshiba	Toshiba	Toshiba	Toshiba
-	Trekstor	Trekstor	Trekstor	Trekstor	Trekstor
ViewSonic	ViewSonic	ViewSonic	-	-	-
-	Wortmann	Wortmann	Wortmann	Wortmann	Wortmann
-	-	Yarvik	Yarvik	-	-
-	ZTE	ZTE	ZTE	ZTE	ZTE
Others	Others	Others	Others	Others	Others

2. Spezifikation der IDC-Daten für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2015 für Tablets

Vendor _____ (Tablet-Marke)

Tablet
Anteil der Anzahl „Commercial“ an der Gesamtanzahl „Commercial“ + „Consumer“ In % mit fünf Stellen hinter dem Komma
Jahr 2010 ___ , _____ %
Jahr 2011 ___ , _____ %
Jahr 2012 ___ , _____ %
Jahr 2013 ___ , _____ %
Jahr 2014 ___ , _____ %
Jahr 2015 ___ , _____ %

28

[illegible]

Notes: 1. The above information is for informational purposes only and does not constitute an offer or recommendation to buy or sell any security.	0
2. The above information is for informational purposes only and does not constitute an offer or recommendation to buy or sell any security.	0

Model and Regression		Model Fit		Model Comparison		Model Interpretation	
Model	Regression	Adjusted R ²	F-Statistic	Model A	Model B	Model C	Model D
Model 1	Y = 0.5X + 1.2	0.85	12.34	0.5	1.2	0.5	1.2
Model 2	Y = 0.6X + 1.5	0.88	15.67	0.6	1.5	0.6	1.5
Model 3	Y = 0.7X + 1.8	0.91	18.90	0.7	1.8	0.7	1.8
Model 4	Y = 0.8X + 2.1	0.94	22.13	0.8	2.1	0.8	2.1
Model 5	Y = 0.9X + 2.4	0.97	25.36	0.9	2.4	0.9	2.4

[illegible]

	Q	H
1. What is the purpose of this study?	1.000	1.000
2. What are the research objectives?	1.000	1.000
3. What is the significance of this study?	1.000	1.000
4. What are the limitations of this study?	1.000	1.000
5. What are the conclusions of this study?	1.000	1.000

	σ
Full MCMC sampling of all parameters	0.00176207
— Overwriting during each 100,000th MCMC	0.00176207
— Full MCMC with 100,000 iterations	0.00176207
— Full MCMC with 100,000 iterations	0.00176207

[illegible]

Question number	Question type	Question text	Options	Correct answer	Feedback
1	Multiple choice	Which of the following is not a characteristic of a good leader?	☐ A. They are confident ☐ B. They are assertive ☐ C. They are empathetic ☐ D. They are authoritarian	B	Assertiveness is a key trait of a good leader. It allows them to communicate their vision and make decisions effectively. While confidence, empathy, and assertiveness are all important, being authoritarian is not a characteristic of a good leader.
2	Multiple choice	Which of the following is not a characteristic of a good leader?	☐ A. They are confident ☐ B. They are assertive ☐ C. They are empathetic ☐ D. They are authoritarian	B	Assertiveness is a key trait of a good leader. It allows them to communicate their vision and make decisions effectively. While confidence, empathy, and assertiveness are all important, being authoritarian is not a characteristic of a good leader.

Positive feedback was given to all 100 participants who completed the study.

Abschnitt 6: Nachlässe

Unternehmen, die einem Gesamtvertrag beitreten, den die ZPU, VG Wort und VG Bild-Kunst über Vergütungen nach §§ 54, 54a UrhG für die in Abschnitt 3 dieses Tarifs definierten Tablets geschlossen haben, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe des jeweiligen Gesamtvertrages eingeräumt.

Abschnitt 7: Aufhebung von Tarifen

Der Tarif für Tablets für die Zeit ab dem 01.01.2010 bis zum 31.12.2011, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 04.09.2013, wird aufgehoben.

Der Tarif für Tablets für die Zeit ab dem 01.01.2012 bis zum 31.12.2012, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 05.08.2015, wird aufgehoben.

Abschnitt 8: Sonstiges

Gemäß Bekanntmachung nach § 54h Abs. 3 S. 2 UrhG vom 21.01.2009, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 22 vom 11.02.2009, ist gemeinsame Empfangsstelle für Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 und § 54c des Urheberrechtsgesetzes die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPU), Postfach 80 07 67, 81607 München.

München / Bonn, 04. Januar 2016

Zentralstelle für private Überspielungsrechte,
vertreten durch die GEMA, diese vertreten durch den Vorstand

Verwertungsgesellschaft Wort,
vertreten durch den Vorstand

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst,
vertreten durch den Vorstand

Tatbestand

1

Die Klägerin macht im Wege der Stufenklage urheberrechtliche Auskunft- und Vergütungsansprüche gegen die Beklagte nach den §§ 54 ff. UrhG wegen des Veräußerns bzw. Inverkehrbringens von Tablets in der Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 in Deutschland geltend.

2

Die Klägerin ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche aus § 54 Abs. 1 UrhG wegen der Vervielfältigung von Audiowerken und audiovisuellen Werken herleiten können, wobei die Klägerin nach § 4 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrags (Anlage K 2) die ihr übertragenen Rechte im eigenen Namen wahrnimmt. Des Weiteren haben die Verwertungsgesellschaft WORT und die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST mit der Klägerin eine Abtretungsvereinbarung vom 13.09./14.09./10.10.2016 geschlossen, ausweislich derer Ansprüche aus den §§ 54 ff. UrhG für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild aus den Zeiträumen 01.01.2008 bis 30.06.2016 an die Klägerin abgetreten wurden (Anlage K 3).

3

Die Klägerin sowie die VG Wort und die VG Bild-Kunst haben am 01.12.2015 mit dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) einen „Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für Tablets für die Zeit ab dem 01.01.2012“ abgeschlossen und die dort vereinbarten Vergütungssätze nach § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 UrhWG im Bundesanzeiger vom 04.01.2016 als „Gemeinsamen Tarif der ZPU, VG-Wort und VG Bild-Kunst über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG für Tablets“ (Anlage K 6) veröffentlicht. Nach dem Tarif sind

für „Verbraucher-Tablets“ i.S.v. Abschnitt 4 des Tarifs im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 6,125 EUR, im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 7,4375 EUR und ab dem 01.01.2015 8,75 EUR für jedes in Verkehr gebrachte Gerät zu entrichten. Für „Business-Tablets“ i.S. von Abschnitt 4 des Tarifs sind niedrigere Vergütungssätze vorgesehen, nämlich im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 2,45 EUR, im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 2,975 EUR und ab dem 01.01.2015 3,50 EUR.

4

Mit Schreiben vom 19.08.2015 (Anlage K 41) hat die Klägerin die Beklagte schriftlich zur Auskunftserteilung und Zahlung hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Produkte für das Jahr 2012 unter Fristsetzung bis zum 16.09.2015 aufgefordert. Mit weiterem Schreiben vom 26.07.2016 (Anlage K 42) hat die Klägerin die Beklagte schriftlich zur Auskunftserteilung und Zahlung hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Produkte für die Jahre 2013 bis 2015 unter Fristsetzung bis zum 23.08.2016 aufgefordert. Die Beklagte hat weder Auskunft noch Zahlung geleistet.

5

Daraufhin hat die Klägerin ein Verfahren vor der Schiedsstelle gegen die Beklagte eingeleitet (Az.: Sch-Urh 128/16). Mit Beschluss vom 17.05.2018 (Anlage K 1) hat die Schiedsstelle vom Erlass eines Einigungsvorschlags abgesehen.

6

Die Klägerin macht geltend, ihre Aktivlegitimation für die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen ergebe sich aus §§ 48, 49 VGG, 54 h Abs. 1 UrhG i.V. m. dem als Anlage K 2 vorgelegten Gesellschaftsvertrag sowie den Wahrnehmungsverträgen der Verwertungsgesellschaften.

7

Die Beklagte sei passivlegitimiert, da sie die streitgegenständlichen Produkte im streitgegenständlichen Zeitraum im Bereich der Bundesrepublik Deutschland veräußert oder auf sonstige Weise in den Verkehr gebracht, diese also importiert und hergestellt, sie in Deutschland bezogen und mit ihnen gehandelt habe. Ausweislich der Homepage der Beklagten (Anlagenkonvolut K 4) bezeichne sich diese als „langjähriger Experte im Bereich der internationalen Distribution von Mobiltelefonen, Tablets und Zubehör“. Aus Händlerauskünften von Abnehmern der Beklagten (der Firmen C. I. T. GmbH, O. S. GmbH und W. GmbH, vgl. Anlagenkonvolut K 4) ergebe sich, dass diese – was unstreitig ist – im streitgegenständlichen Zeitraum zum Beispiel die Tablet-Modelle Samsung Galaxy Tab, Lenovo A 10 und ASUS Memopad 7 vertrieben habe, die nach dem Gemeinsamen Tarif für Tablets vom 04.01.2016 der Vergütungspflicht unterlägen.

8

Die von der Beklagten in Verkehr gebrachten Tablets seien nach § 54 UrhG vergütungspflichtig. Über diese in Verkehr gebrachten Geräte sei die Beklagte nach § 54 f UrhG antragsgemäß zur Auskunftserteilung verpflichtet.

9

Die Angemessenheit der streitgegenständlichen Vergütungen ergebe sich bereits aus dem mit dem B.K. e. V. geschlossenen Gesamtvertrag. Wie der Bundesgerichtshof mehrfach entschieden habe, biete die Festsetzung einer Vergütung für Geräte oder Speichermedien in einem Gesamtvertrag einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Angemessenheit dieser Vergütung. Aufgrund der jeweiligen Interessenlage der beiden Gesamtvertragsparteien könne grundsätzlich vermutet werden, dass diese die gesetzlichen Vorgaben beachteten und nicht etwa eine Vergütung vereinbarten, die höher oder niedriger sei, als die sich nach den gesetzlichen Vorgaben ergebende Vergütung. Ergänzend könne Berücksichtigung finden, dass das DPMA in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde (§ 18 UrhWG/§ 75 VGG) den Tarif im Rahmen seiner Angemessenheitskontrolle (§§ 13, 19 UrhWG/39, 40, 76 VGG) nicht als unangemessen beanstandet habe. Hilfsweise ergebe sich die Angemessenheit der geforderten Vergütung auch aus dem Berechnungsmodell der Klägerin, wonach sich eine angemessene Vergütung für privat genutzte Tablets von 13,79 EUR und für geschäftlich genutzte Tablets von 11,77 EUR errechne (wie in der Klageschrift auf Seiten 54 ff. ausgeführt).

10

Die Klägerin beantragt zuletzt,
die Beklagte wie tenoriert zu verurteilen.

11

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

12

Die Beklagte führt in Erwiderung auf die Klage aus, es bestünden erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Regelungen der §§ 54 ff. UrhG. Die Verpflichtung zur Auskunft stelle einen nicht gerechtfertigten Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar und verletze daher Art. 14 GG, da die Beklagte verpflichtet werden solle, ihre Geschäftsbeziehungen offenzulegen. Die An- und Verkaufswege der Beklagten seien ein für sie elementares Geschäftsgeheimnis. Mit zahlreichen Geschäftspartnern seien vertragsstrafenbewährte Verschwiegenheitsklauseln vereinbart worden, gegen die die Beklagte bei Herausgabe der begehrten Auskünfte denkbare Verstoße. Die Beklagte habe erhebliche Bedenken, dass die Auskünfte den Kreis der Gesellschafterinnen der Klägerin verließen. In diesem Fall habe sie mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen sowie einem Reputationsverlust zu rechnen.

13

Es bestünden auch elementare datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Verpflichtung, Auskunft über die Vertriebswege zu erteilen. Die Auskunftsverpflichtung verstoße gegen die neue Datenschutzgrundverordnung, wobei die Regelungen der §§ 54 ff. UrhG im Lichte der DSGVO neu zu bewerten seien. Gegen die in Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO normierte rechtliche Verpflichtung bestünden erhebliche Bedenken, da die §§ 54 ff. UrhG für nicht verfassungskonform gehalten würden.

14

Hinzu komme, dass die Regelungen der §§ 54 ff. UrhG dem deutschen Rechtssystem zuwiderliefen. Die in § 54 und § 54 b UrhG Genannten zahlten an Urheber und Leistungsschutzberechtigte einen Ausgleich des mutmaßlichen Schadens, den diese dadurch erlitten, dass Geräte für nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG zulässige Vervielfältigungen genutzt würden. Schon dies erschließe sich diesseits nicht, da es sich um zulässige Vervielfältigungen handele. Sofern von diesem Schaden auch rechtswidrige Vervielfältigungen umfasst seien, erschließe sich die Übernahme des mutmaßlichen Schadens durch die in §§ 54, 54 b UrhG Genannten noch weniger. Es sei systemfremd, einen Verkäufer mit einem durch Dritte verursachten mutmaßlichen Schaden zu belasten, von dem er nichts wisse, für den er nichts könne und den er auch nicht verhindern könne.

15

Auch sei der Kreis der von der Auskunftsverpflichtung Betroffenen außerordentlich groß. Neben den Herstellern seien auch Importeure und Händler betroffen, so dass die Regelung in einer Vertriebskette unter Umständen zahlreiche Händler wegen derselben Produkte betreffe. Eine solche Regelung führe nicht nur zu einer unnötigen Belastung der Händler, sie verstoße auch gegen das in der Verfassung verankerte Verhältnismäßigkeitsprinzip und sei weder erforderlich noch angemessen. Wenn der Gesetzgeber auf diesem von ihm gewählten Weg Urheberrechte schützen möge, solle er sich an die Hersteller halten.

16

Da die Beklagte als Distributor keine Geräte an Endkunden verkaufe, wisse sie nichts über die Identität des Endverbrauchers (siehe Anlagenkonvolut K 4). Sie könne daher auch nicht den Nachweis erbringen, dass es sich um „Business-Tablets“ handele. Es sei daher unbillig, der Beklagten eine Nachweispflicht bezüglich der Identität der Endabnehmer aufzubürden und im Falle des Nichtgelingens mit einer deutlich erhöhten Zahlung zu sanktionieren.

17

Die Angemessenheit der im Feststellungsantrag zu Ziff. 2 genannten Beträge werde bestritten. Die Beklagte habe mit der Klägerin keinerlei Vereinbarung über Vergütungssätze geschlossen, so dass es der Klägerin obliege, die Angemessenheit nachzuweisen.

18

Hinsichtlich des Feststellungsantrags berücksichtige die Klägerin nicht, dass die Beklagte Geräte im Inland einkaufe und ins Ausland verkaufe, so dass für diese Geräte gemäß § 54 Abs. 2 UrhG keine Vergütung zu zahlen sei. Nachdem für die von der Beklagten gekauften Geräte häufig bereits die entsprechende Vergütung abgeführt worden sei, entstünden der Beklagten hierdurch Erstattungsansprüche gegen die Klägerin in erheblicher Höhe, mit denen gegebenenfalls die Aufrechnung zu erklären sei. Zudem finde der

Umstand, dass auch Kunden der Beklagten Tablets ins Ausland verkauften, keinen Niederschlag im Feststellungsantrag. In diesem Fall sei die Vergütung per lege nicht zu zahlen (siehe § 54 Abs. 2 UrhG), die Klägerin verlange jedoch dennoch, eine entsprechende Zahlungsverpflichtung der Beklagten festzustellen.

19

Rein vorsorglich werde die Einrede der Verjährung erhoben.

20

Die Klägerin hat hierauf mit Schriftsätzen vom 10.05.2019 und vom 20.06.2020, auf die inhaltlich Bezug genommen wird, erwidert.

21

Mit Schriftsatz vom 26.05.2022 hat die Beklagte ergänzende Ausführungen gemacht, die sie sich gegen die Höhe der geltend gemachten Vergütung richten. Hierzu hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 17.06.2022 Stellung genommen. Auf die jeweiligen Schriftsätze wird inhaltlich Bezug genommen.

22

Ergänzend wird auf die von den Prozessbevollmächtigten eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 02.06.2022 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

23

Die in erster Stufe gestellten klägerischen Anträge auf Auskünfte (Ziff. 1.) und Feststellung der Vergütungszahlungspflicht (Ziff. 2.) sind zulässig und begründet.

A.)

24

Die Klageanträge sind zulässig.

25

1. Gemäß § 129 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG ist der Senat zur Entscheidung über den klägerseits geltend gemachten Anspruch auf Auskunftserteilung und Feststellung der Vergütungspflicht nach Maßgabe der §§ 54 ff. UrhG hinsichtlich der von der Beklagten im streitgegenständlichen Zeitraum in Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Tablets berufen.

26

2. Die in § 128 Abs. 1 VGG normierte Prozessvoraussetzung der vorherigen Durchführung eines Schiedsstellenverfahrens bei Streitfällen nach § 92 Abs. 1 und 2 VGG (hier: § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG) ist vorliegend erfüllt. Im Streitfall hat die Klägerin mit Antrag vom 22.12.2016 ein Verfahren vor der Schiedsstelle gegen die Beklagte eingeleitet (Az.: Sch-Urh 128/16). Mit Beschluss vom 17.05.2018 (Anlage K 1) hat die Schiedsstelle gemäß § 109 Abs. 2 VGG vom Erlass eines Einigungsvorschlags abgesehen, nachdem sie die fehlende Einlassung der Beklagten als Nichtbestreiten der Anwendbarkeit und Angemessenheit des Tarifs gewertet hat (vgl. Beschluss vom 17.05.2018, Anlage K 1, Seiten 11/12).

27

3. Für den Feststellungsantrag (Antrag zu Ziff. 2.) besteht gemäß § 256 Abs. 2 ZPO in Bezug auf die geltend gemachten Vergütungsansprüche ein Feststellungsinteresse, nachdem allein durch die Entscheidung in der Auskunftsstufe keine innerprozessuale Bindungswirkung oder materielle Rechtskraft in Bezug auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis für den auf letzter Stufe verfolgten Zahlungsanspruch erzeugt wird, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BGH vom 27.11.1998, Az. V ZR 180/97 (ZIP 1999, 447 juris Rn. 6) und mit Billigung des BGH ausgesprochen hat.

B.)

28

Die Klageanträge (zu Ziff. 1. und 2.) auf Auskunft und Feststellung der Vergütungspflicht sind begründet.

29

Die Klägerin kann gegenüber der Beklagten gem. §§ 54 ff. UrhG die geltend gemachten Auskünfte und die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung der begehrten Vergütungssätze für die im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Tablets verlangen.

30

1. Die Klägerin ist als Inkassogesellschaft und Zusammenschluss von gemäß §§ 54 h Abs. 1 UrhG, 48, 49 VGG wahrnehmungsberechtigten Verwertungsgesellschaften in Gestalt einer abhängigen Verwertungseinrichtung im Sinne von § 3 VGG berechtigt, die gegenständlichen Ansprüche auf Auskunftserteilung und Feststellung der Vergütungspflicht geltend zu machen, wie vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. z.B. BGH GRUR 2017, 684 Rn. 21 – externe Festplatten; BGH GRUR 2012, 705 Rn. 19 – PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät). Nach § 4 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages (Anlage K 2) nimmt die Klägerin die ihr übertragenen Rechte im eigenen Namen wahr. Soweit die Klägerin außerdem Ansprüche nach den §§ 54 ff. UrhG für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild geltend macht, hat sie (unbestritten) dargetan, dass ihr diese Ansprüche von der Verwertungsgesellschaft WORT und der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST mit Abtretungsvereinbarung vom 13.09./14.09./10.10.2016 (Anlage K 3) abgetreten wurden (§ 398 BGB).

31

2. Die Beklagte hat im streitgegenständlichen Zeitraum nach dem insoweit nicht bestrittenen Klagevortrag Tablets verschiedener Marken und Hersteller in Deutschland angeboten und vertrieben (vgl. auch Anlagenkonvolut K 4), so dass sie gem. §§ 54 b, 54 f UrhG passivlegitimiert ist.

32

Soweit die Beklagte in ihrer Klageerwidern vom 22.03.2019 (Seite 4) geltend macht, dass sie oder ihre Abnehmer Geräte auch ins Ausland verkauft hätten, mit der Folge, dass insoweit nach § 54 Abs. 2 UrhG die Vergütungspflicht entfalle bzw. ggf. aufrechenbare Rückforderungsansprüche bestünden, ist aufgrund dieses lediglich pauschalen Vorbringens ein Wegfall der Vergütungspflicht nach § 54 Abs. 2 UrhG nicht festzustellen. Im Übrigen richtet sich die aus § 54 f Abs. 1 UrhG resultierende Verpflichtung der Beklagten antragsgemäß lediglich auf Auskunft über Art und Stückzahl der in Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte (wie in Ziff. 1. beantragt). Ebenso besteht eine Vergütungspflicht der Beklagten dem Grunde nach – wie mit Ziff. 2. beantragt – nur für die laut Auskunft in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten Tablets (wobei streitgegenständlich Zahlungsansprüche nicht für solche Geräte geltend gemacht werden, die von der Beklagten als Händlerin in der Bundesrepublik Deutschland bezogen wurden, vgl. Klageantrag zu Ziff. 2. am Ende sowie Klageschrift Seite 42 letzter Abs.).

33

3. Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG (in der bis zum 28.02.2018 gültigen Fassung) vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes nach § 54 Abs. 1 UrhG (in der bis zum 28.02.2018 gültigen Fassung) gegen den Hersteller und nach § 54 b Abs. 1 UrhG gegen den Importeur und den Händler von Geräten und Speichermedien, deren Typ alleine oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Nach § 54 f Abs. 1 und 2 UrhG kann der Urheber von den nach §§ 54, 54 b UrhG zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten Auskunft über Art und Stückzahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte und Speichermedien verlangen, wobei sich die Auskunftspflicht des Händlers auch auf die Benennung der Bezugsquellen erstreckt.

34

Bei den verfahrensgegenständlichen Tablets handelt es sich um Typen von Geräten, die nach den Bestimmungen der §§ 54 Abs. 1, 53 Abs. 1 bis 3 UrhG vergütungspflichtig sind. Sie werden, was auch die Beklagte nicht in Abrede stellt, zur Vervielfältigung von Audiowerken und audiovisuellen Werken, aber auch zur Vervielfältigung von stehendem Text und Bild zum privaten Gebrauch genutzt (vgl. bereits Senat Ur. v. 10.07.2020 – 6 Sch 44/18 VVG, GRUR-RR 2021, 101 Rn. 19 – Tablets).

35

4. Die von der Beklagten gegen die Auskunftspflicht nach § 54 f UrhG angeführten verfassungsmäßigen Bedenken im Hinblick auf das aus Art. 14 Abs. 1 GG folgende Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb teilt der Senat nicht. Auch der Bundesgerichtshof hat in der Vergangenheit in der

Geltendmachung der Auskunfts- und Zahlungsansprüche durch die Verwertungsgesellschaften auf der Grundlage der Vorschriften der §§ 54 ff. UrhG keinen Grundrechtsverstoß gesehen. Insoweit steht hier der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und dem Eigentumsschutz (Art. 14 Abs. 1 GG) der abgabepflichtigen Gerätehersteller, Händler und Importeure das Eigentumsrecht der Urheber gegenüber (Art. 14 Abs. 1 GG). Die vermögenswerten Befugnisse des Urhebers an seinem Werk sind Eigentum i. S. des Art. 14 GG, wobei das Urheberrecht als vermögenswertes Recht – ebenso wie das Sacheigentum – der Ausgestaltung durch die Rechtsordnung bedarf (BVerfG, NJW 1992, 1303, 1305, 1306). In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass es zulässig ist, den unmittelbar nur schwer zu erfassenden privaten Nutzer fremder Urheberleistung mittelbar dadurch zu belasten, dass die zur Herstellung privater Kopien erforderlichen Industrieprodukte mit (abzuwälzenden) Abgaben belegt werden (BVerfG a.a.O.; BVerfG GRUR 1997, 124 – Kopierladen II). Vor diesem Hintergrund stellt sich die in § 54 f UrhG geregelte Auskunftspflicht der Hersteller, Händler und Importeure, die der Durchsetzung der Vergütungsansprüche der Urheber dienen soll, im Lichte des Art. 14 Abs. 1 GG als verhältnismäßig dar (vgl. auch BVerfG, a.a.O. – Kopierladen II). Insbesondere umfasst die gesetzliche Auskunftspflicht die Preisgabe von Vertriebspartnern allenfalls dann, wenn im Rahmen von Händlerauskünften die Bezugsquellen anzugeben sind, vgl. § 54 f Abs. 1 S. 2 UrhG. Weiterhin hat der Gesetzgeber ausdrücklich in § 54 h Abs. 5 UrhG geregelt, dass die Verwertungsgesellschaften die beauskunfteten Angaben nur bestimmungsgemäß verwenden dürfen, also lediglich zur Geltendmachung ihrer gesetzlichen Vergütungs-, Auskunfts- bzw. Kontrollansprüche. Wird diese Geheimhaltungspflicht schuldhaft verletzt, kann dies Schadensersatzansprüche auslösen (vgl. BR-Drs. 218/94, 30; BeckOK UrhR/Grübler, 33. Ed. 15.01.2022, UrhG § 54 h Rn. 10). Der Missbrauch derartiger Informationen durch einen Mitarbeiter einer Verwertungsgesellschaft kann auch nach § 17 UWG a.F./ § 23 GeschGehG strafbar sein, wenn die vom Hersteller oder Importeur gemachten Angaben gleichzeitig ein Geschäftsgeheimnis der Verwertungsgesellschaft darstellen (vgl. BR-Drs. 218/94, 30; BeckOK a.a.O., Rn. 10; Dreier/Schulze, 7. Aufl. 2022, UrhG § 54 h Rn. 8). Auch soweit sich die Auskunftspflicht gem. §§ 54 f, 54 b UrhG auf Importeure und Händler erstreckt, stellt sich dies nicht als unverhältnismäßig dar, vielmehr dient dies einer möglichst lückenlosen Erfassung der Vergütungsschuldner.

36

5. Soweit die Beklagte einen Verstoß der Auskunftspflicht gem. § 54 f Abs. 1 UrhG gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) behauptet, ist in ihrem Fall schon nicht dargetan, dass personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO inmitten stehen, nämlich Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Ungeachtet dessen ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DSGVO die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt, hier also der Erfüllung der Auskunftspflicht nach § 54 f UrhG. Im Übrigen ist auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO zu verweisen, nachdem vorliegend das Auskunftsinteresse der Urheber die Interessen der Betroffenen überwiegt, zumal es sich nicht um höchstpersönliche Daten handeln würde und das Geheimhaltungsinteresse des Auskunftsverpflichteten wie auch etwa betroffener Personen durch § 54 h Abs. 5 UrhG hinreichend geschützt wird (s.a. OLG München, GRUR-RR 2019, 137 Rn. 30 – Vertragshändlervertrag).

37

6. Die in §§ 54, 54 b UrhG geregelte Vergütungspflicht als Ausgleich des mutmaßlichen Schadens, den die Urheber dadurch erleiden, dass Geräte für nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG zulässige Vervielfältigungen genutzt werden, dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 b) der Europäischen InfoSoc-RL (2009/29/EG) und stellt sich entgegen den Ausführungen der Beklagten nicht als systemfremd dar. Dies gilt auch, soweit § 53 Abs. 1 UrhG eine Legalisierung nicht offensichtlich rechtswidriger Vervielfältigungen umfasst. Soweit die Beklagte geltend macht, es sei systemfremd, einen Verkäufer mit einem durch Dritte verursachten mutmaßlichen Schaden zu belasten, ist auf die Rechtsprechung des EuGH zu verweisen, wonach es zulässig ist, die Nutzer von Vervielfältigungsgeräten oder Trägermaterial nicht unmittelbar mit der Vergütung zu belasten, sondern diese Vergütung von den Personen zu fordern, die den Nutzern die Vervielfältigungsgeräte zur Verfügung stellen, da sie die Möglichkeit haben, diese Belastung über den Preis für die jeweiligen Geräte auf die Nutzer abzuwälzen, wobei diese Abgabe letztendlich vom privaten Nutzer getragen wird, der diesen Preis zahlt (EuGH GRUR 2011, 50 Rn. 43 bis 49 – Padawan/SGAE; EuGH GRUR 2011, 909 Rn. 23- 28 – Stichting/Opus; EuGH GRUR 2014, 546 Rn. 52 – ACI Adam ua/Thuiskopie und SONT; s.a. BGH GRUR 2014, 984 Rn. 54 – PC III).

7. Der Einwand der Beklagten, wonach es unbillig sei, ihr als Distributorin, die keine Geräte an Endkunden verkaufe, eine Nachweispflicht bezüglich der Identität der Endabnehmer von „Business-Geräten“ aufzubürden und im Falle des Nichtgelingens mit einer deutlich erhöhten Zahlung zu sanktionieren, verfährt nicht.

a) Grundsätzlich führt der Umstand, dass die Geräte an gewerbliche Abnehmer vertrieben werden, nicht aus der gesetzlichen Auskunft- und Vergütungspflicht nach §§ 54 Abs. 1, 54 b Abs. 1, 54 f Abs. 1 UrhG heraus. Wie der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausführt, besteht auch bei einer Überlassung von Geräten an Geschäftskunden, eine – widerlegbare – Vermutung, dass mit diesen tatsächlich Vervielfältigungen im Sinne des § 54 Abs. 1 UrhG vorgenommen werden. Zur Begründung der Vergütungspflicht genügt es insoweit, wenn die Nutzung der Vervielfältigungsfunktion zur Anfertigung von Privatkopien möglich und nach der allgemeinen Lebenserfahrung wahrscheinlich ist, mag diese Funktion für den konkreten Nutzer auch von untergeordneter Bedeutung sein (st. Rspr. vgl. BGH Urt. v. 14.12.2017 – I ZR 54/15, BeckRS 2017, 140852 Rn. 46; BGH GRUR 2012, 705 Rn. 28 ff. – PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät; BGH Urt. vom 21.07.2016, Az.: I ZR 259/14, Rn. 39 juris; BGH GRUR 2017, 702 Rn. 54 ff. – PC mit Festplatte I; BGH GRUR 2017, 716 – PC mit Festplatte II; BGH BeckRS 2017, 111499 Rn. 53 ff. – Toughbooks). Das Eingreifen einer widerlegbaren Vermutung für eine vergütungspflichtige Nutzung von Geräten, die zur Anfertigung von Privatkopien geeignet und bestimmt sind, ist danach auch dann gerechtfertigt, wenn sie einem gewerblichen Abnehmer oder einem Zwischenhändler überlassen werden (BGH GRUR 2017, 702 Rn. 56 – PC mit Festplatte I, m.w.N.; BGH Urt. v. 14.12.2017 – I ZR 54/15, BeckRS 2017, 140852 Rn. 33; BGH GRUR 2012, 705, Rn. 39 – PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät). Die hiernach auch bei einer Überlassung eines zur Anfertigung von Privatkopien geeigneten und bestimmten Gerätes an gewerbliche Abnehmer gerechtfertigte Vermutung für eine vergütungspflichtige, nicht eindeutig anderen Zwecken als der Anfertigung von Kopien zum Privatgebrauch vorbehaltene Nutzung kann durch den Nachweis entkräftet werden, dass mithilfe dieser Geräte allenfalls in geringem Umfang tatsächlich Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 und 2 UrhG angefertigt worden sind oder nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden (vgl. BGH GRUR 2012, 705 Rn. 33 – PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät; BGH GRUR 2014, 984 Rn. 53 – PC III; BGH GRUR 2017, 702, Rn. 58 – PC mit Festplatte I). Letztlich ist die bei einem Inverkehrbringen der Geräte an gewerbliche Abnehmer regelmäßig anzunehmende widerlegliche Vermutung einer Nutzung auch zur Anfertigung von Privatkopien unmittelbarer Ausfluss der Konzeption des Gesetzes, wonach die technische Eignung und die erkennbare Zweckbestimmung eines Produkts zur Anfertigung von Privatkopien grundsätzlich die Vergütungspflicht nach sich zieht, es sei denn, dass nach den Umständen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, dass die Geräte oder Speichermedien nicht zu Vervielfältigungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes benutzt werden, vgl. § 54 Abs. 2 UrhG, was vom Vergütungsschuldner darzulegen und ggf. nachzuweisen ist. Dabei darf dem Vergütungsschuldner nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch dann der Nachweis abverlangt werden, dass die in Verkehr gebrachten Geräte und Speichermedien nicht zur Vervielfältigung zum Privatgebrauch verwendet worden sind, wenn sie nicht wissen, ob es sich bei den Endabnehmern um gewerbliche oder private Kunden handelt (BGH GRUR 2017, 172 Rn. 96 – Musik-Handy; BGH Urt. v. 14.12.2017 – I ZR 54/15, BeckRS 2017, 140852 Rn. 37). Nichts anderes gilt für den Nachweis, dass ein an einen gewerblichen Abnehmer geliefertes Gerät eindeutig anderen Zwecken als der Anfertigung von Privatkopien vorbehalten ist (BGH GRUR 2017, 702 Rn. 60 – PC mit Festplatte I; BGH a.a.O., BeckRS 2017, 140852 Rn. 37).

b) Entsprechendes hat im vorliegenden Fall zu gelten, wenn es um den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für eine von der Klägerin bezüglich „Business-Geräten“ i.S. von Abschnitt 4 des Tarifs geforderte, am Gesamtvertrag orientierte reduzierte Vergütung geht. Denn ausgehend von den oben unter a) dargelegten Grundsätzen ist eine Vergütung grundsätzlich auch für „Business-Geräte“ geschuldet. Soweit sich die Höhe der angemessenen Vergütung – wie nachstehend unter Ziff. 8. noch näher auszuführen sein wird – an dem mit dem B.K. e. V. geschlossenen Gesamtvertrag für Tablets orientiert und danach für die näher definierten „Business-Geräte“ niedriger ausfällt als für „Verbraucher-Tablets“, obliegt es der Beklagten, den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen einer tariflich vorgesehenen reduzierten Vergütung für „Business-Tablets“ zu erbringen.

41

8. Die Höhe der angemessenen Vergütung ist gem. § 54 a UrhG nach dem Maß der tatsächlichen Nutzung der Geräte und Speichermedien für vergütungspflichtige Vervielfältigungen zu bemessen. Die nach § 54 Abs. 1 UrhG geschuldete Vergütung entspricht der Höhe des Schadens, den Urheber und Leistungsschutzberechtigte dadurch erleiden, dass das jeweilige Gerät oder Speichermedium als Typ ohne ihre Erlaubnis tatsächlich für nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG zulässige Vervielfältigungen genutzt wird. Zum Ausgleich dieses Schadens ist grundsätzlich die angemessene Vergütung zu zahlen, die die Nutzer hätten entrichten müssen, wenn sie die Erlaubnis für die Vervielfältigungen eingeholt hätten (st. Rspr. vgl. BGH GRUR 2016, 792 Rn. 30 bis 41 – Gesamtvertrag Unterhaltungselektronik; BGH GRUR 2017, 161 Rn. 38 bis 48 – Gesamtvertrag Speichermedien; siehe auch EuGH GRUR Int. 2016, 1066 Rn. 26 – Microsoft u.a./MIBAC u.a.).

42

Die Klägerin macht im Streitfall mit ihren Feststellungsanträgen Vergütungssätze entsprechend des gemeinsamen Tarifs vom 04.01.2016 geltend, der auf der Grundlage des von der Klägerin, der VG WORT und der VG BILD-KUNST mit dem BITKOM e. V. geschlossenen Gesamtvertrags zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für Tablets für die Zeit ab dem 01.01.2012 ergangen ist. Zur Begründung verweist die Klägerin zutreffend darauf, dass den gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätzen eine besondere Indizwirkung für deren Angemessenheit zukommt (st. Rspr. des Senats, vgl. Urt. vom 14.03.2019, 6 Sch 10/15 VVG, GRUR-RS 2019, 37848 Rn. 70 bis 77; Urt. vom 10.07.2020, 6 Sch 44/18 VVG, GRUR-RR 2021, 101 Rn. 20 ff. – Tablets; Urt. vom 13.02.2020, 6 Sch 1/18 VVG, Seite 212/213). Wie auch der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung annimmt, kann die Festsetzung einer Vergütung für Geräte oder Speichermedien in einem Gesamtvertrag einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Angemessenheit dieser Vergütung bieten, insbesondere, wenn diese Verträge zwischen den Parteien oder unter Beteiligung einer der Parteien – im Streitfall der Klägerin – geschlossen worden sind (vgl. BGH Beschluss vom 04.11.2021 – I ZR 138/20, GRUR-RS 2021, 45655 Rn. 22; BGH GRUR 2021, 604 Rn. 20 ff. – Gesamtvertragsnachlass; BGH Urt. v. 01.04.2021 – I ZR 45/20, GRUR-RS 2021, 17750 Rn. 36 – Gesamtvertrag USB-Sticks und Speicherkarten; BGH Urt. v. 16.03.2017 – I ZR 152/15, IBRRS 2018, 0619 Rn. 38; BGH GRUR 2013, 1220 Rn. 20 – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet; BGH GRUR 2017, 694 Rn. 58 – Gesamtvertrag PCs). Dabei legt der Bundesgerichtshof die Vermutung zugrunde, dass eine gesamtvertraglich vereinbarte Vergütung eher der angemessenen Vergütung iSv § 54a UrhG entspricht, als eine Vergütungsberechnung auf Basis empirischer Studien (BGH Urt. v. 16.03.2017 – I ZR 152/15 a.a.O. Rn. 40; BGH a.a.O. Rn. 60 – Gesamtvertrag PCs). Diese Indizwirkung kann auch im hier vorliegenden Fall einer als „Außenseiterin“ nicht an dem Gesamtvertragsverfahren beteiligten Beklagtenpartei angenommen werden (vgl. BGH Beschluss vom 04.11.2021 – I ZR 138/20, a.a.O., Rn. 24; BGH a.a.O., Rn. 20 ff. – Gesamtvertragsnachlass). Die indizielle Wirkung vereinbarter Gesamtverträge knüpft an den Umstand an, dass ein im Wege privatautonomer Verhandlungen zwischen sachkundigen Verhandlungspartnern erzieltetes Vertragsergebnis ein angemessenes Abbild des den Urheberrechtsinhabern durch die in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG genannten Nutzungen tatsächlich entstehenden Schadens darstellt (BGH a.a.O. Rn. 22 – Gesamtvertragsnachlass).

43

Der hier maßgebliche Gesamtvertrag für Tablets wurde unter Beteiligung der Klägerin mit dem B.K. e. V. mit Wirkung für die hier streitgegenständlichen Zeiträume geschlossen, so dass die darin festgelegten Vergütungssätze indiziell für die vorliegend zu bestimmende angemessene Vergütung nach § 54 a UrhG sind (so auch bereits Senat, Urt. vom 10.07.2020, 6 Sch 44/18 VVG, GRUR-RR 2021, 101 Rn. 20 ff. – Tablets; bestätigt durch BGH Beschluss vom 04.11.2021 – I ZR 138/20, GRUR-RS 2021, 45655 Rn. 22 ff.). Bei den Parteien des Gesamtvertrags handelt es sich um branchen- und sachkundige Akteure mit hoher Marktabdeckung, so dass unterstellt werden kann, dass die widerstreitenden Belange der Urheber einerseits und der Nutzer andererseits in das gewonnene Ergebnis umfassend Eingang gefunden haben. Überdies waren dem B.K. e. V. nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der Klägerin (vgl. Schriftsatz vom 23.06.2020, Seite 16 Rn. 54 bis 56) die Ergebnisse der von der Schiedsstelle veranlassten sog. TNS-Studie 2015 wie auch der von der Klägerin im Jahr 2011 in Auftrag gegebenen TNS-Studie bekannt (s.a. Anlage K 46, Seite 2, 2. Abs.), so dass davon auszugehen ist, dass gerade auch das empirisch ermittelte Nutzerverhalten in die Festlegung der Vergütungssätze eingeflossen ist. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Schiedsstelle nach ihrem Berechnungsmodell in einem früheren Einigungsvorschlag (vorgelegt als Anlage B 2) zu abweichenden Vergütungssätzen gelangt ist (vgl. BGH

Beschluss vom 04.11.2021 – I ZR 138/20, GRUR-RS 2021, 45655 Rn. 26), zumal die Beklagte sich lediglich pauschal auf die niedrigeren Vergütungssätze dieses Berechnungsmodells beruft, ohne konkret darzulegen, dass und inwiefern einzelne Gesichtspunkte, die für die Bewertung des den Urhebern durch die Ermöglichung rechtmäßiger Privatkopien entstehenden Nachteils von Bedeutung sind, bei Zugrundelegung der Indizwirkung des Gesamtvertrags keinen Niederschlag gefunden hätten (siehe bereits Senat, a.a.O., GRUR-RR 2021, 101 Rn. 23 – Tablets). Schließlich hat auch das DPMA als Aufsichtsbehörde (§ 18 UrhWG, § 75 VGG) den ihm vorgelegten Tarif unbeanstandet gelassen, was – selbst wenn die Angemessenheitskontrolle der Aufsichtsbehörde auf Fälle grober Unangemessenheit beschränkt ist – bei der Bestimmung der angemessenen Vergütungshöhe im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung ebenfalls Berücksichtigung finden kann (BGH Beschluss vom 04.11.2021 – I ZR 138/20, GRUR-RS 2021, 45655 Rn. 27).

44

Die Indizwirkung der Angemessenheit der gesamtvertraglichen Vergütungssätze, die nicht einseitig von den Verwertungsgesellschaften vorgegeben wurden, sondern unter Berücksichtigung und Einbringung der Belange der in den vertragsschließenden Verbänden organisierten Vergütungspflichtigen ausgehandelt und beidseitig vereinbart wurden, wurde im Streitfall seitens der insoweit für die Unangemessenheit der geltend gemachten tariflichen Vergütung darlegungs- und beweispflichtigen Beklagten (vgl. BGH Beschluss vom 04.11.2021 – I ZR 138/20, GRUR-RS 2021, 45655 Rn. 29) nicht widerlegt. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass der BITKOM e. V. sich gesamtvertraglich auf unangemessene Bedingungen in Form zu hoher Vergütungssätze eingelassen hätte. Tatsächliche Umstände, die geeignet sein könnten, die Indizwirkung der Angemessenheit der gesamtvertraglich festgelegten Vergütungssätze vorliegend zu entkräften, trägt die Beklagte nicht vor.

45

Da nach dem Vorstehenden zur Bemessung der Vergütungshöhe dem Begehren der Klägerin folgend auf diejenigen Vergütungssätze entsprechend des gemeinsamen Tarifs vom 04.01.2016 (Anlage K 6), ergangen auf der Grundlage des von der Klägerin, der VG WORT und der VG BILD-KUNST mit dem B.K. geschlossenen Gesamtvertrags, abzustellen ist, stellt sich die Frage, ob das Vergütungsmodell der Klägerin – auf welches diese sich hilfsweise berufen hat – geeignet ist, nach § 54 a Abs. 1 UrhG das Maß abzubilden, in dem die Geräte und Speichermedien als Typen tatsächlich für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG genutzt werden, im Streitfall nicht.

46

9. Ausgehend hiervon kann die Klägerin gemäß dem Feststellungsantrag zu Ziff. 2. für die von der Beklagten entsprechend ihrer Auskunft in Deutschland in den Verkehr gebrachten Tablets Vergütungen für die Jahre 2012 und 2013 für „Verbraucher-Tablets“ in Höhe von jeweils 6,125 EUR und für „Business-Tablets“ in Höhe von jeweils 2,45 EUR, für das Jahr 2014 für „Verbraucher-Tablets“ in Höhe von jeweils 7,4375 EUR und für „Business-Tablets“ in Höhe von jeweils 2,975 EUR sowie für das Jahr 2015 für „Verbraucher-Tablets“ in Höhe von jeweils 8,75 EUR und für „Business-Tablets“ in Höhe von jeweils 3,50 EUR verlangen.

47

Entgegen der Ansicht der Beklagten sind diese Vergütungssätze nicht jeweils um 20 Prozent – entsprechend des den beitretenen Unternehmen des Gesamtvertrags gewährten Gesamtvertragsnachlasses – zu reduzieren. Derartige Nachlässe sollen den mit einem Gesamtvertrag verbundenen Vorteilen der Reduzierung des Verwaltungsaufwands, der Vereinfachung des Inkassos und der Ersparnis von Kontrollaufwendungen sowie der Gewinnung von Rechtssicherheit Rechnung tragen, haben aber keinen Einfluss auf die von einzelnen Herstellern, Importeuren oder Händlern, die dem Gesamtvertrag nicht beigetreten sind, nach § 54 a UrhG geschuldete angemessene Vergütung (vgl. BGH GRUR 2021, 604 Rn. 31 – Gesamtvertragsnachlass; Dreier/Schulze/Raue, 7. Aufl. 2022, VGG § 35 Rn. 6).

48

10. Der Beklagten muss es allerdings gestattet sein, nachzuweisen, dass die von ihr in Verkehr gebrachten Geräte nicht zur Herstellung von Privatkopien verwendet worden sind. Daher war – antragsgemäß – eine Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung nur hinsichtlich derjenigen Geräte festzustellen, die nicht zu eindeutig anderen Zwecken als der Anfertigung von Privatkopien i.S.v. § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG veräußert

worden sind (vgl. BGH, ZUM-RD 2017, 262; BGH, GRUR 2017, 172 Rn. 104 -106 – Musik-Handy; BGH GRUR-RR 2017, 486 Rn. 23 – USB-Sticks).

49

11. Die seitens der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung (§ 214 BGB) greift nicht durch.

50

Gemäß §§ 102 UrhG, 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für Vergütungsansprüche nach §§ 54 ff. UrhG drei Jahre. Über die streitgegenständlichen Ansprüche aus dem Jahr 2012 haben die Parteien eine Vereinbarung über die Verlängerung der Verjährungsfrist bis zum 31.12.2018 abgeschlossen (vgl. Vereinbarung vom 21.08./26.08.2015, Anlage K 43). Die Einleitung des Schiedsstellenverfahrens durch die Klägerin erfolgte mit Antrag vom 22.12.2016 (Anlage K 44), welcher an die Beklagte am 06.01.2017 – und somit „demnächst“ i.S.v. § 204 Abs. 1 Nr. 4 a) BGB – bekannt gegeben worden ist, womit die Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 a) BGB gehemmt wurde. Die durch die Einreichung des Schiedsstellenantrags bewirkte Verjährungshemmung endet gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 a), Abs. 2 Satz 1 BGB sechs Monate nach der Beendigung des eingeleiteten Schiedsstellenverfahrens. Der Beschluss der Schiedsstelle erging am 17.05.2018 (Az. 6 Sch-Urh 128/16; Anlage K 1) und wurde der Klägerin mit Schreiben vom 30.05.2018 (Anlage K 45) am 04.06.2018 zugestellt. Die Klageschrift vom 14.11.2018 wurde am 16.11.2018, also binnen 6 Monaten nach Beendigung des Schiedsstellenverfahrens, bei Gericht eingereicht und der Beklagten (nach Einzahlung des Vorschusses am 05.12.2018) am 28.12.2018 – und somit „demnächst“ i.S.v. § 167 ZPO – zugestellt, so dass die Klagerhebung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB erneut die Hemmung der Verjährung bewirkt hat.

C.)

51

1. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

52

2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO.

53

3. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat (§§ 129 Abs. 3 VGG, 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO) und auch die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO nicht vorliegen. Die Rechtssache erfordert, wie die Ausführungen unter A.) und B.) zeigen, lediglich die Anwendung gesicherter Rechtsprechungsgrundsätze auf den Einzelfall.